

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/0548/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.09.2016 Verfasser: AVV-Beirat						
Tarifliche Angelegenheiten (AVV-Beirat) Anpassung NRW-Tarif ab 01.01.2017							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> <td>Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>29.09.2016</td> <td>MA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	29.09.2016	MA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
29.09.2016	MA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen stimmt den Anpassungen des NRW-Tarifs zum 01.01.2017 in dem dargelegten Umfang zu.

Erläuterungen:

Tarifliche Angelegenheiten

Anpassung NRW-Tarif ab 01.01.2017

Seit dem Jahr 2005 erweitert der NRW-Tarif als landesweiter Tarif die nunmehr 8 regionalen Verbundtarife um Verbindungen zwischen den Verbundtarifräumen, wobei seit dem 01.01.2015 für Fahrten zwischen dem Verkehrsgebiet des VRS und des AVV der NRW-Tarif grundsätzlich durch den Verbundtarif des VRS ersetzt wurde. Zum letzten Fahrplanwechsel am 13.12.2015 wurde die den Relationspreis-Tickets zugrunde liegende Tarifsystematik weiterentwickelt, so dass neben einer Reihe von Modifizierungen nunmehr auch die ÖSPV-Unternehmen in NRW in die Lage versetzt werden sollten, Relationspreis-Tickets nach dem NRW-Tarif in den Fahrzeugen zu verkaufen. Nur sehr wenige der ÖSPV-Unternehmen NRW haben hieran Interesse gezeigt. Im Verkehrsgebiet des AVV beabsichtigen die Verkehrsunternehmen dies von der Einführung des elektronischen Fahrgeldmanagements im AVV und der Einführung des Produkt- und Kontroll-Moduls (PKM) abhängig zu machen.

Nach intensiver Beratung in den Landesgremien hat der Landesarbeitskreis „Nahverkehr NRW“ in seiner Sitzung am 21.06.2016 beschlossen, den lokalen Gremien eine Tarifierfassung des NRW-Tarifs in Höhe von durchschnittlich 2,6 % zur Beratung vorzuschlagen. Die Tarifübersicht ist in der **Anlage 1** beigefügt.

Der Vollständigkeit halber sind der Vorlage in der **Anlage 2 und 3 im Änderungsmodus mit Kommentaren** auch die

- Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif (gültig ab 01.01.2017) und die
- Beförderungsbedingungen für den NRW-Tarif (gültig ab 01.08.2016)

beigefügt.

Die Verkehrsunternehmen im AVV haben dem Tarifänderungsvorschlag einvernehmlich zugestimmt. Zur Weiterentwicklung des NRW-Tarifs im dargestellten Umfang ist eine Zustimmung aller 8 Kooperationsräume sowie der erlösverantwortlichen Partner erforderlich.

Anlage/n:

29.09.2016_Anlage 1 zu Anpassung NRW-Tarif 01.01.2017_Fahrpreistafel 2016_2017.pdf

29.09.2016_Anlage 2 zu Anpassung NRW-Tarif 01.01.2017_Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif ab 01.01.2017 - Änderungsmodus.pdf

29.09.2016_Anlage 3 zu Anpassung NRW-Tarif 01.01.2017_2016-08-01 BB Nahverkehr NRW - Änderungsmodus.pdf

Preisfortschreibung NRW-Tarif 2017

Fahrpreistafel des NRW-Tarifs				
PauschalpreisTickets				
	2016	2017	Veränderung	
	€	€	€	%
Für eine Fahrt				
SchöneFahrtTicket Erw.	19,00	19,80	0,80	4,21%
SchöneFahrtTicket Kinder	9,50	9,90	0,40	4,21%
Für einen Tag				
SchönerTagTicket NRW Single	29,50	30,00	0,50	1,69%
SchönerTagTicket NRW 5 Personen	43,00	44,00	1,00	2,33%
FahrradTicket NRW	4,70	4,80	0,10	2,13%
Für ein Jahr				
SchönesJahrTicket NRW 2. Klasse	2.860,00	2.860,00	0,00	0,00%
SchönesJahrTicket NRW 1. Klasse	4.040,00	4.040,00	0,00	0,00%
SchönesJahrTicket NRW Abo 2. Klasse	3.000,00	3.000,00	0,00	0,00%
SchönesJahrTicket NRW Abo 1. Klasse	4.250,00	4.250,00	0,00	0,00%
Für einen Ferienzeitraum				
SchöneFerienTicket NRW O/H/W	30,00	30,00	0,00	0,00%
SchöneFerienTicket NRW Sommer	60,00	60,00	0,00	0,00%

RelationspreisTickets (plus-Beträge)				
	2016	2017	Veränderung	
	€	€	€	%
Für eine Fahrt				
SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt Erw.	1,60	1,70	0,10	6,25%
SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt Kind	0,80	0,85	0,05	6,25%
Für eine Kalenderwoche				
SchöneWocheTicket NRW	6,30	6,50	0,20	3,17%
Für einen Kalendermonat				
SchönerMonatTicket NRW	22,60	23,20	0,60	2,65%
SchönerMonatTicket NRW Azubi	17,00	17,40	0,40	2,35%
Im Abonnement				
SchönerMonatTicket NRW Abo	18,80	19,30	0,50	2,66%
SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo	14,20	14,50	0,30	2,11%

NRWplus				
	2016	2017	Veränderung	
	€	€	€	%
NRWplus Einzelfahrt Erwachsene	2,80	2,90	0,10	3,57%
NRWplus Einzelfahrt Kinder	1,40	1,45	0,05	3,57%
NRWplus Monat ICE	61,00	62,60	1,60	2,62%
NRWplus Monat ICE Abo	51,00	52,20	1,20	2,35%

SemesterTicket NRW				
	SS 16	SS 17	SS 18	SS 19
	WS 16/17	WS 17/18	WS 18/19	WS 19/20
	€	€	€	€
Für Binnenabschlüsse				
Aufpreis pro Semester	49,50	50,90	52,80	54,60
Veränderung in €	-	1,40	1,90	1,80
Veränderung in %	-	2,83%	3,73%	3,41%
Für Standorte außerhalb von Deutschland*				
Aufpreis pro Semester	59,40	61,10	63,40	65,50
Veränderung in €	-	1,70	2,30	2,10
Veränderung in %	-	2,86%	3,76%	3,31%

* Angebot für alle Studierenden mit Wohnsitz in Deutschland, ist um 20% des regulären Aufpreises zum SemesterTicket NRW erhöht

Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif

Gültig ab 01.01.2017

Den nachfolgenden Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif liegen folgende begriffliche Abgrenzungen zu Grunde:

- Unter SPNV werden alle Züge des Nahverkehrs verstanden.
- Unter ÖSPV werden alle Verbundverkehrsmittel mit Ausnahme des SPNV verstanden.
- Der Begriff Gemeinde wird als Synonym für Städte und Gemeinden verwendet.
- Unter „Start-Gemeinde“ wird diejenige Gemeinde verstanden, in der der Fahrgast seine Reise beginnt.
- Die „Ziel-Gemeinde“ bezeichnet diejenige Gemeinde, in der der Fahrgast seine Reise beendet.

1. Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Verkehrsunternehmen (nachfolgend Verbundverkehrsmittel), die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- ~~Verkehrs-Servicegesellschaft~~~~Verbundgesellschaft~~ Paderborn/Höxter (VPH/vph),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN)
- sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

soweit es sich um kooperationsraumüberschreitende Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs handelt. Für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife wird auf die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände und –gemeinschaften verwiesen.

1.2 RelationspreisTickets

RelationspreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände und Verkehrsgemeinschaften sowie in allen Zügen des SPNV, z.B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), Regionalbahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Sie gelten nicht

- sofern die Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs eines Verbund- oder Gemeinschaftstarifes stattfindet.
- in Tarifkragen, bei Tarifanerkennungsregelungen und bei Tarifkooperationen zwischen Kooperationsräumen.

Hiervon abweichende Regelungen können sich aus den jeweiligen Vereinbarungen oder Einzelbestimmungen ergeben.

Abweichend davon können RelationspreisTickets im Transitverkehr für Fahrten mit dem SPNV auf den in Anhang 1b dargestellten Streckenabschnitten genutzt werden.

1.3 PauschalpreisTickets

PauschalpreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände und Verkehrsgemeinschaften sowie

Kommentiert [LH1]: Namensänderung angezeigt durch die VPH

in allen Zügen des SPNV, z. B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können **sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen ergeben oder** im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Die Tickets gelten grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, EC, IC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtseizezüge).

Die Gültigkeit von PauschalpreisTickets im SPNV sowie im ÖSPV außerhalb von NRW regelt Anhang 1c.

Kommentiert [LH2]: Notwendige redaktionelle Änderungen wegen Aufnahme EinfachWeiterTicket

2. Tarifsysteem

2.1 RelationspreisTickets

RelationspreisTickets gelten für Fahrten zwischen zwei Gemeinden in NRW innerhalb eines festgelegten Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich (Angabe „Via“ sowie Raumnummer auf dem Ticket) umfasst alle Gemeinden, die üblicherweise von Fahrtverbindungen zwischen der Start- und der Zielgemeinde berührt werden. Innerhalb des auf dem Ticket aufgetragenen Geltungsbereichs sind die Relationspreis-Tickets in allen Verbundverkehrsmitteln gültig.

Anhand der auf dem Ticket aufgedruckten 7-stelligen Raumnummer kann der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs nachvollzogen werden. Ergänzend werden mittels des Aufdrucks der „Via-Gemeinden“ die Gemeinden angegeben, die den „Rand“ des Geltungsbereichs beschreiben.

Die Fahrpreisbildung erfolgt auf Basis der zwischen den zwei Gemeinden zurückgelegten Entfernung. Informationen zu den Geltungsbereichen bietet Anhang 3 der vorliegenden Tarifbestimmungen in Verbindung mit dem Internet unter www.busse-und-bahnen.nrw.de.

2.2 PauschalpreisTickets

Es werden Tarifangebote zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen für den gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 angeboten.

3. Tickets des NRW-Tarif

3.1 RelationspreisTickets

3.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

- SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse
- AnschlussTicket NRW Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- AnschlussTicket NRW Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse

3.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- SchöneWocheTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Azubi (für Schüler und Auszubildende) 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo (für Schüler und Auszubildende) 2. Wagenklasse

3.2 PauschalpreisTickets

Sofern nicht anders angegeben, werden PauschalpreisTickets nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

3.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

- SchöneFahrtTicket NRW
- **EinfachWeiterTicket**

3.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- SchönerTagTicket NRW Single
- SchönerTagTicket NRW 5 Personen
- FahrradTagesTicket NRW

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

BUSSE &
BAHNEN NRW

Kommentiert [LH3]: Aufnahme des neuen pauschalen Anslusstickets zwischen AVV, VRR und VRS; Beschluss LAK 17/2016

- SchönesJahrTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönesJahrTicket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneFerienTicket NRW
- Schöne60Ticket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse

4. Einzelbestimmungen

4.1 RelationspreisTickets

4.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

4.1.1.1 SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt gelten für eine Fahrt zwischen zwei Gemeinden innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs gemäß Ziffer 2.1.

Sie berechtigen zu einer Zielfahrt ab einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Start-Gemeinde (Angabe „Von“ auf dem Ticket) bis zu einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof der Ziel-Gemeinde (Angabe „Nach“ auf dem Ticket). Umstiege sind dabei zugelassen. Umwege außerhalb des Geltungsbereichs sowie Rund- und Rückfahrten entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung sind nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die zum besseren Erreichen einer fahrplanmäßigen Anschlussverbindung entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung erfolgen.

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt sind nach Entwertung bzw. Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie gelten nur mit Entwerteraufdruck bzw. an dem auf dem Ticket angegebenen Tag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gilt Ziffer 9.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt Kinder zum ermäßigten Preis angeboten.

4.1.1.2 SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück

SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück gelten für die Hin- und Rückfahrt am ersten Geltungstag und am Folgetag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Es sei denn, auf dem Ticket ist ein Datum zur Rückfahrt aufgedruckt. Dieses Datum liegt innerhalb von einem Monat nach dem ersten Geltungstag.

Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer 4.1.1.1 gelten sinngemäß.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück zum ermäßigten Preis angeboten.

4.1.1.3 SchöneReiseTicket NRW Gruppe

Es werden ermäßigte SchöneReiseTickets NRW Gruppe Einzelfahrt und Hin&Rück angeboten.

Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens 6 zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein ½ Erwachsener.

Gruppenreisen sollten bei Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag angemeldet werden. Bei SchöneReiseTickets NRW Gruppe Hin&Rück muss die Rückfahrt innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. SchöneReiseTickets NRW Gruppe gelten an dem auf dem Ticket zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer 4.1.1.1 gelten sinngemäß.

4.1.1.4 AnschlussTicket NRW Einzelfahrt und Hin&Rück

AnschlussTickets NRW werden für eine Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu

- Zeitfahrausweisen oder KombiTickets eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft,
- RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Ziffer 4.1.2 ff.) des NRW-Tarifes für kooperationsraumüberschreitende Fahrten,
- Fahrkarten nach den Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG bzw. anderer EVU ausgegeben.

Die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 und 4.1.1.2 gelten sinngemäß.

AnschlussTickets NRW gelten nur in Verbindung mit den o.g. Fahrausweisen. Abweichend hiervon gelten AnschlussTickets NRW nicht im Anschluss zu Zeitfahrausweisen oder KombiTickets des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes, sofern die Anschlussfahrt ausschließlich im Netz dieser drei Verkehrsverbünde stattfindet. Gleiches gilt

für RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Ziffer 4.1.2 ff.) des NRW-Tarifs, deren Geltungsbereich ausschließlich Gemeinden des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes umfasst. Für Anschlussfahrten in Verbindung zu diesen Fahrausweisen gilt Ziffer 4.2.1.2.

Der Preis des AnschlussTickets NRW richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Gemeinde im Geltungsbereich des vorliegenden Fahrausweises und der Ziel-Gemeinde der Anschlussfahrt. AnschlussTickets NRW sind vor Fahrtantritt zu lösen.

AnschlussTickets NRW zu Zeitfahrausweisen mit netzweiter Gültigkeit oder KombiTickets eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft sind in der Regel ab den im Anhang 4 aufgeführten Gemeinden zu lösen, in der der letzte Bahnhof im Geltungsbereich des vorliegenden Tickets liegt.

AnschlussTickets NRW können auch für Fahrtabschnitte innerhalb eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft ausgegeben werden. Diese sind jedoch nicht im Geltungsbereich des Verbund- oder Gemeinschaftstarifes erhältlich, in dem diese Fahrt stattfindet. Innerhalb eines Gebietes eines/einer Verkehrsverbundes /-gemeinschaft sind Fahrausweise nach den jeweiligen Tarifen des/der jeweiligen Verkehrsverbundes/-gemeinschaft zu erwerben.

AnschlussTickets NRW werden auch für Fahrtabschnitte im Binnenverkehr innerhalb einer Gemeinde ausgegeben. Die gemeindliche Gleichstellung für diese Fahrtabschnitte wird aufgehoben. Der Fahrpreis richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich der o. g. Fahrausweise und dem Zielbahnhof.

4.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs gemäß Ziffer 2.1.

Sie berechtigen zu Fahrten zwischen einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Start-Gemeinde (Angabe „Zwischen“ auf dem Ticket“) bis zu einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof der Ziel-Gemeinde (Angabe „Und“ auf dem Ticket). Umstiege sind dabei zugelassen. Umwege außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht gestattet.

Der Inhaber eines persönlichen RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl hat sich auf Verlangen des Personals auszuweisen.

4.1.2.1 SchöneWocheTicket NRW

SchöneWocheTickets NRW gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag bis einschließlich zum ersten Werktag der Folgewoche bis 3:00 Uhr des Folgetages und sind nicht übertragbar. Als erste Kalenderwoche eines Jahres gilt die Woche, in die mindestens 4 der ersten 7 Januartage fallen. Sie sind auf die jeweilige Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

SchöneWocheTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.2 SchönerMonatTicket NRW

SchönerMonatTickets NRW gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages. SchönerMonatTickets NRW sind frei übertragbar.

Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. SchönerMonatTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

SchönerMonatTickets NRW werden übergangsweise von der DB AG auch mit flexiblem Geltungsbeginn mit einer Geltungsdauer von einem Monat ausgegeben. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten über den auf dem Ticket angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.1.2.3 SchönerMonatTicket NRW Abo

SchönerMonatTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den

Kommentiert [LH4]: Redaktionelle Änderung wegen Aufnahme des EinfachWeiterTickets.

Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für SchönerMonatTickets NRW nach Ziffer 4.1.2.2. SchönerMonatTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.4 SchönerMonatTicket NRW Azubi

4.1.2.4.1 Berechtigte

Zur Nutzung von SchönerMonatTickets NRW Azubi sind berechtigt:

1. Kinder ab 6 Jahren zum Besuch von Kindergärten,
2. alle schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre,
3. Personen ab 15 Jahre, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater -allgemeinbildender Schulen, -berufsbildender Schulen, -Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, -Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

4.1.2.4.2 Gültigkeit

SchönerMonatTickets NRW Azubi sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Ausweis mit Lichtbild, beginnend für Auszubildende ab 15 Jahre. SchönerMonatTickets NRW Azubi gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.1.2.4.3 Bestellung eines SchönerMonatTicket NRW Azubi

Der Schüler bzw. Auszubildende muss die Berechtigung zum Erwerb von SchönerMonatTickets NRW Azubi gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen nachweisen. SchönerMonatTickets NRW Azubi werden nur für den Bereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt.

4.1.2.4.4 Berechtigungskarte

Ein SchönerMonatTicket NRW Azubi erhält der unter Nr. 4.1.2.4.1 Punkt 3 genannte Personenkreis bei Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des sozialen Dienstes in der festgelegten Form (Berechtigungskarte), die durch den Inhaber unterschrieben und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehen ist. Vordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr.

4.1.2.4.5 Übergang in die 1. Wagenklasse

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

BUSSE &
BAHNEN NRW

Der Übergang in die 1. Wagenklasse der EVU ist mit SchönerMonatTickets NRW Azubi generell ausgeschlossen.

4.1.2.5 SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo

SchönerMonatTickets NRW Azubi werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde oder der Erziehungsberechtigte oder eine andere volljährige Person ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW Azubi im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.2.4 für SchönerMonatTickets NRW Azubi sinngemäß.

4.1.3 RelationspreisTickets im Onlineverfahren

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück werden auch im Internet im Onlineverfahren zum Selbstausdruck (OnlineTicket) angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 hinaus gilt:

4.1.3.1 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug eines SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück im Onlineverfahren sind Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

4.1.3.2 Erstattung/Umtausch

Sofern RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl als OnlineTicket NRW ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.1.4 RelationspreisTickets als HandyTickets

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück werden auch als HandyTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 hinaus gilt:

4.1.4.1 Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung entweder das Kontrollmedium vorzuzeigen oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen abweichende Regelungen zu den RelationspreisTickets als HandyTicket sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

4.1.4.2 Erstattung/Umtausch

Sofern RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl als HandyTicket ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2 PauschalpreisTickets

4.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl

4.2.1.1 SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und SchöneFahrtTicket NRW Kinder

SchöneFahrtTickets NRW berechtigen eine Person zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 2 Stunden. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen.

Für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben.

Die SchöneFahrtTickets NRW sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck. Die SchöneFahrtTickets NRW berechtigen zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Die SchöneFahrtTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

SchöneFahrtTickets NRW werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn, ein Verkaufsaufomat befindet sich im Fahrzeug.

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

BUSSE &
BAHNEN NRW

4.2.1.2 EinfachWeiterTicket Erwachsene und EinfachWeiterTicket Kinder

EinfachWeiterTicket werden ausgegeben für eine Einzelfahrt im Anschluss bzw. Vorlauf zu

- Zeitfahrausweisen (ausgenommen sind Tagestickets) oder netzweitgültigen Kombitickets des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg sowie des Aachener Verkehrsverbundes.
- RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtzahl des NRW-Tarifs (Ziffer 4.1.2 ff.), deren Geltungsbereich mindestens eine Gemeinde des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes umfasst.

Abweichend von Ziffer 1.3 gelten EinfachWeiterTickets im Anschluss bzw. Vorlauf zu den unter Absatz 1 genannten Fahrausweisen ausschließlich im Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes.

EinfachWeiterTickets berechtigen eine Person im Anschluss bzw. Vorlauf zu den in Absatz 1 genannten Fahrausweisen zu einer Zielfahrt im definierten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 4 Stunden. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen. EinfachWeiterTickets berechtigen zum Umsteigen, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet.

Für die im Rahmen von Mitnahmeregelungen mitreisenden Personen muss je Fahrt und Person ein gesondertes EinfachWeiterTicket gelöst werden. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben, für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist ein EinfachWeiterTicket 1. Klasse erforderlich.

EinfachWeiterTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck und nur in Verbindung mit einem der in Absatz 1 genannten Fahrausweise.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. EinfachWeiterTickets gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

EinfachWeiterTickets werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

EinfachWeiterTickets werden vorerst befristet bis zum 31.12.2019 ausgegeben.

4.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtzahl

4.2.2.1 SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigen jeweils montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 3.00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) ganztags zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen sind nicht übertragbar. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Sie sind nur gültig am aufgedruckten Geltungsdatum oder entsprechend dem Entwerteraufdruck.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Für die in Anhang 1c genannten Strecken außerhalb von NRW gelten die Feiertagsregelungen nur dann, wenn in beiden Räumen Feiertag ist. Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer bzw. über den Ablauf der Geltungsdauer von SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen hinaus angetreten bzw. beendet werden, sind zusätzlich gültige Fahrausweise erforderlich.

SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen sowie eventuell erforderliche Vorlauf- und Anschlusstickets (bei Fahrten außerhalb der Geltungsdauer) werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft; es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

4.2.2.1.1 SchönerTagTicket NRW Single

Das SchönerTagTicket NRW Single berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

4.2.2.1.2 SchönerTagTicket NRW 5 Personen

Das SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das Angebot können nutzen:

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

BUSSE &
BAHNEN NRW

Kommentiert [LH5]: Aufnahme des EinfachWeiterTicket als zeitlich befristeten Pilotversuch gemäß LAK-Beschluss 17/2016

- bis zu 5 Personen oder
- eine Person mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren und eine weitere Person.

Bei gemeinsam reisenden Personen sind die Erweiterung der Gruppengröße und die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

4.2.2.2 FahrradTagesTicket NRW

Das FahrradTagesTicket NRW gilt im Zusammenhang mit einem Fahrausweis des NRW-Tarifes sowie einem Fahrausweis der acht nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag. Die Regeln der Fahrradmitnahme entsprechen denen der Verbund- und Gemeinschaftstarife (z. B. Sperrzeiten, Vorrang für Kinderwagen, Rollstuhlfahrer). Näheres zur Fahrradmitnahme ist in den Beförderungsbedingungen geregelt.

4.2.2.3 SchönesJahrTicket NRW

SchönesJahrTickets NRW gelten ab dem ersten Tag eines Kalendermonats (erster Gültigkeitstag) 12 Monate bis einschließlich zum ersten Werktag des dann folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

SchönesJahrTickets NRW sind persönliche Tickets und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifes. Sie berechtigen weiterhin montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. SchönesJahrTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 8.

4.2.2.4 SchönesJahrTicket NRW Abo

SchönesJahrTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönesJahrTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das SchönesJahrTicket NRW nach Ziffer 4.2.2.3. SchönesJahrTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW Abo wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 8.

4.2.2.5 SchöneFerienTicket NRW

4.2.2.5.1 Gültigkeit

Die SchöneFerienTickets NRW gelten jeweils während der Sommerferien, bzw. der Oster-, Herbst- oder Winterferien in Nordrhein-Westfalen an allen Tagen ohne Einschränkung. Fällt der Ferienbeginn auf einen Montag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Feriende auf einen Freitag oder einen Samstag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bis einschließlich des darauf folgenden Sonntags bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.2.2.5.2 Berechtigte

SchöneFerienTickets NRW berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifes gemäß Ziffer 1. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar und gelten nur für den Inhaber. Sie müssen den Namen und das Geburtsdatum des Inhabers enthalten und eigenhändig mit Kugelschreiber oder mit Tinte unterschrieben sein. Eine unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Kommentiert [LH6]: Beschluss 06/2016 LAK

Kommentiert [LH7]: Beschluss 06/2016 LAK

Zum Erwerb von SchöneFerienTickets NRW sind Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 20 Jahren berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraumes 6 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW bereits vom 1. Geltungstag an. Personen, die während des Geltungszeitraumes 21 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW für die gesamte Geltungsdauer.

4.2.2.6 Schöne60Ticket NRW Abo

Schöne60Tickets NRW Abo berechtigen Personen ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner 60 Jahre alt wird, zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifs. Schöne60Tickets NRW Abo sind persönliche Tickets und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Sie werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. **Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.**

Das Schöne60Ticket NRW Abo wird ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein Schöne60Ticket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2.

Das Schöne60Ticket NRW Abo wird ~~grundsätzlich~~ auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, **oder als personalisiertes Papierticket** ausgestellt und ist nicht übertragbar. Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 8.

4.2.3 PauschalpreisTickets als OnlineTicket

Das SchöneTagTicket NRW Single und 5 Personen, das SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und Kinder, **das EinfachWeiterTicket Erwachsene und Kinder**, das SchöneFerienTicket NRW sowie das FahrradTagesTicket NRW werden auch als OnlineTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.1.1, **4.2.1.2**, 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 hinaus gilt:

4.2.3.1 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug von PauschalpreisTickets im Onlineverfahren sind Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

4.2.3.2 Erstattung/Umtausch

Sofern PauschalpreisTickets als OnlineTicket NRW ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2.4 PauschalpreisTickets als HandyTicket

Das SchöneTagTicket NRW Single und 5 Personen, das SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und Kinder sowie das FahrradTagesTicket NRW werden auch als HandyTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.1.1, 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 hinaus gilt:

4.2.4.1 Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung entweder das Kontrollmedium vorzuzeigen oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen abweichende Regelungen zu den PauschalpreisTickets als HandyTicket sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

4.2.4.2 Erstattung/Umtausch

Sofern PauschalpreisTickets als HandyTickets ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2.5 Weitere Bestimmungen

Die Benutzung der 1. Wagenklasse (Ausnahme **EinfachWeiterTicket**, SchönesJahrTicket NRW, SchönesJahrTicket NRW Abo sowie Schöne60Ticket NRW Abo) ist generell ausgeschlossen.

Kommentiert [LH8]: Beschluss LAK 06/2016

Kommentiert [LH9]: Beschluss LAK 06/2016

Kommentiert [KK10]: Vertriebliche Abbildung des EinfachWeiterTicket

Sofern PauschalpreisTickets mit einem Namensfeld ausgegeben werden, so ist in dieses Feld vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam reisenden Personen (z. B. SchönerTagTicket NRW 5 Personen) Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke. Der Reisende ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

5. Erstattung/Umtausch

5.1 Erstattung

5.1.1 RelationspreisTickets

Vor dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifes gemäß Ziffer 4.1 wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe des Fahrausweises unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets (ausgenommen Zeitkarten) wird, wenn dieses nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Preis für die in der jeweils benutzten Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet.

5.1.2 PauschalpreisTickets

Eine Erstattung von PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs gemäß Ziffer 4.2 wegen Nichtausnutzung ist generell ausgeschlossen.

5.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebener Fahrausweis des NRW-Tarifes wird unentgeltlich vor dessen erstem Geltungstag gegen einen anderen Fahrausweis gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifes ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr möglich. Ein Umtausch von PauschalpreisTickets nach Beginn der Geltungsdauer ist generell ausgeschlossen.

5.3 Weiterführende Regelungen bei Zeitfahrausweisen

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein persönlicher Zeitfahrausweis (ausgenommen SchönesJahrTicket NRW) während seiner Geltungsdauer aufgrund von Krankheit nicht oder nur teilweise benutzt, so wird dem Fahrgast das Fahrgeld unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem Fahrpreis des Fahrausweises abgezogen:

- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
- bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %

Die Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird ein SchönesJahrTicket NRW oder ein SchönesJahrTicket NRW Abo aufgrund von Krankheit während des jährlichen Geltungszeitraums an mehr als 30 Tagen nicht oder nur teilweise benutzt, wird für jeden Krankheitstag 1/360 des Jahresfahrpreises unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet. Die Krankheitsfälle sind durch ärztliche Bescheinigungen gesammelt nach Ablauf des Geltungszeitraums nachzuweisen. Bei Kündigung vor Ablauf des ersten Geltungsjahres ist eine krankheitsbedingte Erstattung nicht möglich.

5.4 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Das Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Abweichungen hierzu sind in Anhang 2 hinterlegt.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

5.5 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Fahrausweises und nur bei den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Bei Fahrausweisen, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung von Beträgen über 5,00 Euro nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt; Beträge bis 5,00 Euro werden bar ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrausweises und Vorlage eines an den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhältlichen Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge nach Ziffer 5.5 Absätze 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

5.6 Überleitungsregelungen nach Tarifmaßnahmen

Weitergehende Bestimmungen zu Anerkennung und Umtausch von Fahrausweisen des NRW-Tarifs im Zusammenhang mit Tarifmaßnahmen sind in Ziffer 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt.

6. KombiTickets

KombiTickets sind Angebote, die zu speziellen Anlässen wie Messe, Einkaufsverkehr, Sonder- oder Großveranstaltungen mit externen Partnern vereinbart werden können und gleichzeitig als Fahrausweis gelten. Sie werden gesondert bekannt gegeben.

7. BahnCard

7.1. BahnCard 25

Die BahnCard 25 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie AnschlussTickets. Die BahnCard 25 wird für die 2. oder – als BahnCard 25 1. Klasse – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 25 1. Klasse gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

7.2. BahnCard 50

Die BahnCard 50 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie AnschlussTickets. Die BahnCard 50 wird für die 2. oder – als BahnCard 50 1. Klasse – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 50 1. Klasse gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

8. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führungshunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Artikel 1 §§ 145 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,
- Begleitpersonen Schwerbehinderter, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Schwerbehinderte ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse übergehen.

9. Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

Wer als Inhaber eines RelationspreisTickets oder eines SchönesJahrTickets NRW, eines Schönes-JahrTickets NRW Abo oder eines Schönes60Ticket NRW Abo der 2. Wagenklasse die Beförderung in der 1. Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben. Der Preis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis für die 2. Wagenklasse und dem Preis für die 1. Wagenklasse für SchöneReiseTickets NRW für die betreffende Übergangsstrecke. Übergangs-Tickets sind als SchöneReiseTickets NRW oder SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück erhältlich. Ein Fahrausweis der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

Kommentiert [LH11]: Beschluss 06/2016 LAK

10. Nutzung von Fernverkehrsprodukten

Soweit Übergänge mit dem NRW-Tarif in Fernverkehrsprodukte möglich sind, regeln dies die BB Personenverkehr der Deutschen Bahn AG.

11. Sonderangebote

Der NRW-Tarif kann tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Zuschlagpflichtige Verkehre

Bei der Nutzung von zuschlagpflichtigen Verbund-Verkehrsmitteln (Flughafen-Linien, AST-Verkehre, Spielbank-Linien u. a. m.) sind die jeweiligen Zuschläge vor Ort zu entrichten.

12.2 Platzreservierungen

Platzreservierungen sind grundsätzlich nicht möglich.

12.3 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes

Die Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes regelt Anhang 5. Die Bestimmungen zum SemesterTicket NRW sind in Anhang 6, die Bestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW in Anhang 7 und die Bestimmungen des NRWplus-Tarifes in Anhang 9 enthalten.

Anhänge

Anhang 1a Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifes

Anhang 1b Gültigkeit von RelationspreisTickets im Transit außerhalb von NRW

Anhang 1c Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW

Anhang 2a Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

Anhang 2b Abonnementbedingungen im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen (SchnupperAbo)

Anhang 3a Übersicht der tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden

Anhang 3b Zuordnung von Bahnhöfen zu Gemeinden

Anhang 3c Besondere Auflagen zum Reiseweg bei RelationspreisTickets

Anhang 4 Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften

Anhang 5 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes

Anhang 6 SemesterTicket NRW

Anhang 7 TeilnehmerTicket NRW

Anhang 8 Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

Anhang 9 NRWplus-Tarif

Anhang 1a zu den Tarifbestimmungen NRW-Tarif**Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarif**

Der NRW-Tarif gilt über Nordrhein-Westfalen hinaus auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

Anhang 1b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif**Gültigkeit von relationsbezogenen Tickets im Transit außerhalb von NRW**

RelationspreisTickets des NRW-Tarif können im Transitverkehr für Fahrten mit Nahverkehrszügen auf den folgenden Streckenabschnitten genutzt werden:

In Niedersachsen:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| • Hameln | – Lügde | (KBS 360.5) |
| • Hameln | – Vlotho | (KBS 372) |
| • Ibbenbüren-Laggenbeck | – Bünde (Westf) | (KBS 375) |
| • Osnabrück Hbf | – Lengerich (Westf) | (KBS 385) |
| • Osnabrück Hbf | – Halen | (KBS 392/394) |
| • Osnabrück Hbf | – Westbarthausen | (KBS 402) |

In Hessen:

- | | | |
|-----------------------------|----------------------|-------------------|
| • Bad Laasphe-Niederlaasphe | – Warburg (Westf) | (KBS 623/620/430) |
| • Rudersdorf (Siegen) | – Warburg (Westf) | (KBS 445/620/430) |
| • Rudersdorf (Siegen) | – Niederdresselndorf | (KBS 445/462) |

In Rheinland-Pfalz:

- | | | |
|-----------------------|---------------|-----------|
| • Niederschelden Nord | – Au (Sieg) | (KBS 460) |
| • Betzdorf (Sieg) | – Struthütten | (KBS 462) |

Anhang 1c zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW

Über NRW hinaus gelten die PauschalpreisTickets in Nahverkehrszügen auf den folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)
- Holzminden – Lühtringen (KBS 403)

In Hessen:

- Bad Karlshafen – Wehrden (KBS 356)
- Willingen – Brilon Wald (KBS 439)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Ingelbach – Geilhausen (KBS 461)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)
- Betzdorf (Sieg) – Daaden (KBS 463)
- Linz (Rhein) – Bad Honnef (Rhein) (KBS 465)
- Brohl – Bonn-Mehlem (KBS 470)
- Gerolstein – Dahlem (Eifel) (KBS 474)
- Ahrbrück – Remagen (KBS 477)

In den Niederlanden:

- Enschede – Gronau (Westf) (KBS 407/412)
- Venlo – Kaldenkirchen (KBS 485)

Der Geltungsbereich der PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs im ÖSPV außerhalb von NRW ist in den jeweiligen regionalen Tarifbestimmungen geregelt:

VRR	Anhang 13 der Tarifbestimmungen über den VRR-Tarif
VRS	Anhang 6 und 22 der Tarifbestimmungen über den VRS-Tarif
VRL	Ziffer 11 der Tarifbestimmungen über den Ruhr-Lippe-Tarif
VGM	Ziffer 12 der Tarifbestimmungen über den Münsterland-Tarif
OWL V	Anlage 5 zu Teil A der Tarifbestimmungen über den Sechser
Vph VPH	Anlage 32 der Tarifbestimmungen über den Hochstift-Tarif
VGN	Anhang 13 der Tarifbestimmungen über den VRR-Tarif

Kommentiert [LH12]: Änderungsanzeige durch VPH

Anhang 2a zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif**Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug****1. Voraussetzungen für das Abonnement**

SchönerMonatTickets NRW, SchönesJahrTickets NRW und Schöne60Ticket NRW Abo werden im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung ist, dass ein Verkehrsunternehmen oder eine andere von dem Verkehrsunternehmen beauftragte Ausgabestelle (im Folgenden Verkehrsunternehmen genannt) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für das entsprechende Ticket im Abonnement) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich bis auf weiteres im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.

Kommentiert [LH13]: Beschluss 06/2016 LAK

2. Beginn

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung von SchönerMonatTickets NRW Abo (Papierticket) bzw. eines SchönesJahrTickets NRW Abo (eTicket) bzw. Schöne60Tickets NRW Abo (Papierticket oder eTicket) zustande, im Folgenden Tickets genannt. Es werden jeweils Tickets für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten ausgegeben.

Wird das SchönesJahrTicket NRW Abo oder das Schöne60Ticket NRW Abo bei einer ~~Verkehrsunternehmen~~ Verkaufsstelle der DB-AG beantragt, kann/wird der Kundin/dem Kunden ein Papierticket Abo-Sofort SchönesJahrTicket NRW Abo oder Abo-Sofort Schöne60Ticket NRW mit einer Gültigkeit von einem Monat ausgestellt werden. Die Erstellung und Zusendung der Trägerkarte (siehe Anhang 8) oder der Grundkarte und Wertmarke/n (nachfolgend Papierticket genannt) erfolgt binnen eines Monats gegenüber der Kundin/dem Kunden.

Kommentiert [LH14]: Beschluss 06/2016 LAK

Die Kundin/der Kunde hat die ausgegebenen Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet, wobei der Kundin/dem Kunden nach Ablauf des letzten Tickets unaufgefordert neue Tickets zugestellt werden. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

5. Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche schriftlich dem Verkehrsunternehmen bekannt.

Änderungswünsche beim SchönerMonatTicket NRW Abo, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht. Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo ab Änderungsmonat müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des bis dahin gezahlten Monatsbetrages zusätzlich zu zahlen. Bei Zusendung auf dem Postweg sind die SchönerMonatTickets NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken.

6. Kündigung des Abonnements durch die Kundin/den Kunden**6.1 SchönerMonatTicket NRW Abo**

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo (Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

Abonnementmonats vorliegen. Bei Zusendung auf dem Postweg sind die SchönerMonatTickets NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das SchönesJahrTicket NRW Abo (Trägerkarte bzw. Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Bei Zusendung auf dem Postweg ist das SchönesJahrTicket NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das SchönesJahrTicket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das SchönesJahrTicket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.3 Schöne60Ticket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das Schöne60Ticket NRW Abo (Trägerkarte bzw. **Papier-ticketGrundkarte und Wertmarken**) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Bei Zusendung auf dem Postweg ist das Schöne60Ticket NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das Schöne60Ticket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das Schöne60Ticket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

Kommentiert [LH15]: Wurde oben definiert

7. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der SchönerMonatTickets NRW Abo ist kein Ersatz möglich.

Bei Verlust oder Zerstörung des SchönesJahrTickets NRW Abo bzw. des Schöne60Tickets NRW Abo kann ein neues Ticket gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ausgestellt werden. Wurde das SchönesJahrTicket NRW Abo bzw. das Schöne60Ticket NRW Abo als eTicket ausgegeben, müssen auch die Gebühren für die Ersatzausgabe für die Trägerkarte gemäß Anhang 8 bezahlt werden.

Sofern sich die Gültigkeit des SchönerMonatTickets NRW Abo, des SchönesJahrTickets NRW Abo oder des Schöne60Tickets NRW Abo nachprüfen lässt, können bei Verschmutzung oder Beschädigung Ersatz-Tickets ausgestellt werden. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist weiter zu entrichten. Kündigung sowie außerordentliche Kündigung sind nicht möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. Werktag eines jeden Kalendermonats bereit zu halten. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

8.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Abo sind unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Bei nicht erfolgter Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das SchönesJahrTicket NRW Abo ungültig. Das SchönesJahrTicket NRW Abo ist unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.3 Schöne60Ticket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das Schöne60Ticket NRW Abo ungültig. Das Schöne60Ticket NRW Abo ist unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Änderung des Kontos

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzureichen.

10. Wohnungswechsel

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden.

11. Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich.

Anhang 2b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif**Abonnementbedingungen im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen (SchnupperAbo)****1. Voraussetzungen für das SchnupperAbo**

Im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen (SchnupperAbo) wird Neu-Kunden beim SchönerMonat-Ticket NRW Abo und SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo eine Frist zur vorzeitigen Kündigung zum Ende des 3. Abonnementmonats eingeräumt. Das Angebot gilt für alle, die in den letzten 12 Monaten nicht Abonnement eines Tickets des NRW-Tarifs waren.

Der Preis pro Monat für das im SchnupperAbo ausgegebene Aktionsangebot entspricht dem Preis des korrespondierenden SchönerMonatTickets NRW Abo bzw. der SchönerMonatTickets NRW Azubi Abo bei monatlichem Einzug gemäß der aktuellen Preisliste.

2. Beginn und Dauer

Die Kundin / der Kunde verpflichtet sich, das Abonnement mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils zum 1. eines Monats im Aktionszeitraum, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3. Kündigung des Abonnement durch die Kundin / den Kunden

Die Kundin / der Kunde kann die Kündigung innerhalb der 3 Abonnementmonate jederzeit zum Ende des 3. Laufzeitmonats aussprechen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen jedoch spätestens bis zum 10. Kalendertag des 3. Abonnementmonats schriftlich mitzuteilen.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 3-Monatsfrist gekündigt, so erfolgt eine Nachberechnung auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abonnementpreis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets.

Wird das Abonnement zum Ende des 3. Abonnementmonats nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich um 9 weitere Kalendermonate, wobei der Kundin / dem Kunden unaufgefordert weitere Tickets zugesandt werden. In diesem Fall gelten die Abonnementbedingungen gemäß Anhang 2a uneingeschränkt.

4. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen gemäß Anhang 2a sinngemäß.

Anhang 3a zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Übersicht der tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden

Der nachfolgenden Übersicht können die tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden des NRW-Tarifs (Gemeinden ohne eigenen Bahnhof) entnommen werden. Bei einigen Sonderfällen (zum Beispiel Einbahnstraßen) werden zwei tarifbildende Haltepunkte angegeben.

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt
Aldenhoven	Aldenhoven Markt
Anröchte	Anröchte Rathaus
Augustdorf	Augustdorf Rathaus
Bad Lippspringe	Bad Lippspringe Stadtmitte
Bad Wünnenberg	Bad Wünnenberg Kreisel
Baesweiler	Baesweiler In der Schaf
Barntrup	Barntrup Bahnhof
Bergkamen	Bergkamen Busbahnhof
Bergneustadt	Bergneustadt Graf-Eberhard-Platz/Zentrum
Blomberg	Blomberg Bahnhof
Borchen	Borchen-Kirchborchen Schule/Rathaus
	Borchen-Kirchborchen Kirchborchen Stadtweg
Borgentreich	Borgentreich Busbahnhof
Breckerfeld	Breckerfeld Busbahnhof
Brüggen	Brüggen Markt
Büren	Büren Alte Post
Burscheid	Burscheid Busbahnhof
Datteln	Datteln Busbahnhof
Delbrück	Delbrück Busbahnhof
Dörentrup	Dörentrup Zentrum
Drolshagen	Drolshagen Markt
Elsdorf	Elsdorf Busbahnhof
Enger	Enger Kleinbahnhof
Ennigerloh	Ennigerloh Markt
Ense	Ense-Niederense Wendeplatz
Erwitte	Erwitte Bahnhof
Eslohe (Sauerland)	Eslohe Busbahnhof
Everswinkel	Everswinkel Mitte
	Everswinkel Nordstraße
Extertal	Extertal-Bösingfeld Rathaus
Freudenberg	Freudenberg Mörer Platz
Gangelt	Gangelt Amt
Gescher	Gescher Ehem. Bahnhof
Grefrath	Grefrath Berger Platz
Hallenberg	Hallenberg Heinrich-Hugo-Platz
Halver	Halver Sparkasse ZOB
Harsewinkel	Harsewinkel Zentrum
Heek	Heek Donnerberg
Heiden	Heiden Alter Kirchplatz
Heiligenhaus	Heiligenhaus Rathaus
	Heiligenhaus In der Blume/Stadtmitte
Hellenthal	Hellenthal Busbahnhof
Hemer	Hemer ZOB
Herscheid	Herscheid Markt
Herten	Herten Mitte
Hille	Hille-Eickhorst Bahnhof
Hopsten	Hopsten Rathaus
Horstmar	Horstmar Kirche
Hückeswagen	Hückeswagen Bahnhofstraße
Hüllhorst	Hüllhorst-Schnathorst Schule
Hünxe	Hünxe Busbahnhof
Hürtgenwald	Hürtgenwald-Hürtgen Post
Inden	Inden-Lamersdorf Markt
Isselburg	Isselburg Markt
Issum	Issum Vogt-von-Belle Platz
Kalkar	Kalkar Markt
Kalletal	Kalletal-Hohenhausen Ortsmitte
Kamp-Lintfort	Kamp-Lintfort Neues Rathaus
Kierspe	Kierspe Feuerwehrgerätehaus
Kranenburg	Kranenburg Mitte
Kürten	Kürten Rathaus
Ladbergen	Ladbergen Christianer
Laer	Laer Ehem. Postamt
Langenberg	Langenberg Hans-Böckler-Straße
Lichtenau	Lichtenau Stadtmitte
Lindlar	Lindlar Busbahnhof
Lippetal	Lippetal-Herfeld Markt
Mariemünster	Mariemünster-Vörden Busbahnhof
Medebach	Medebach Marktplatz
Mettingen	Mettingen Schultenhof
Möhnesee	Möhnesee-Körbecke Rathaus
Monheim am Rhein	Monheim Busbahnhof
Monschau	Monschau Parkhaus/Schmiede
Morsbach	Morsbach Busbahnhof

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt
Much	Much Post
	Much Rathaus
Nachrodt-Wiblingw	Nachrodt-Amtshaus
Netphen	Netphen Brücke
Neuenkirchen	Neuenkirchen Realschule
Neukirchen-Vluyn	Neukirchen-Vluyn Vluynersüdring
Neunkirchen-Seelsch	Neunkirchen Post
Niederkassel	Niederkassel Bergstraße
Niederkrüchten	Niederkrüchten Lindbruch
Nieheim	Nieheim ZOB
Nörvenich	Nörvenich Bahnhof
Nümbrecht	Nümbrecht Otto-Kaufmann-Straße
Odenthal	Odenthal Funkenhof
Oer-Erkenschwick	Oer-Erkenschwick Berliner Platz
Offen	Offen Oststraße
Radevormwald	Radevormwald Busbahnhof
Raesfeld	Raesfeld Kirche
Recke	Recke Poststraße
Reichshof	Reichshof Eckenhagen
Rhede	Rhede Gudulakirche
Rheurdt	Rheurdt Kirche
Rietberg	Rietberg ZOB
Roetgen	Roetgen Post
Ruppichterath	Ruppichterath Denkmal
Rüthen	Rüthen Markt
Saasbeck	Saasbeck Friedhof
Sassenberg	Sassenberg Rathaus
Schembeck	Schembeck Rathaus
Schlangen	Schlangen Ortsmitte
Schleiden	Schleiden Busbahnhof
Schmallenberg	Schmallenberg Habel
	Schmallenberg Schützenplatz
Schöppingen	Schöppingen Altes Rathaus
Schwalmtal	Schwalmtal-Waldniel Kirche
Selfkant	Selfkant-Tüddern Apotheke
Sendenhorst	Sendenhorst Lambertplatz
Simmerath	Simmerath Bushof
Sonsbeck	Sonsbeck Post
Spenige	Spenige ZOB
Sprockhövel	Sprockhövel-Niedersprockhövel Kirche
Stadlohn	Stadlohn Busbahnhof
Stemwede	Stemwede-Levern Levenser Straße
Straelen	Straelen Venloer Tor
	Straelen Südwahl
Südlohn	Südlohn Mühlenkamp
Sundern (Sauerland)	Sundern Hauptstraße
Tecklenburg	Tecklenburg Stadt
Titz	Titz Mitte
Tönisvorst	Tönisvorst Wilhelmplatz
Uedem	Uedem Markt
Velen	Velen Ellinghaus
Verl	Verl Bahnhof
Versmold	Versmold Bahnhof/ZOB
Vettweiß	Vettweiß Markt
Vreden	Vreden Busbahnhof
Wachtberg	Wachtberg-Berkum Busbahnhof (ZOB)
Wachtendonk	Wachtendonk Friedensplatz
Wadersloh	Wadersloh Kirche
Waldbrol	Waldbrol Busbahnhof
Waldfeucht	Waldfeucht Markt
Waltrip	Waltrip Am Moselbach
Warstein	Warstein Markt
Wassenberg	Wassenberg ZOB
Wenden	Wenden Rathaus
Wermelskirchen	Wermelskirchen Busbahnhof
Werther (Westf.)	Werther ZOB
Wesseling	Wesseling
Westerkappeln	Westerkappeln Friedhof
Wettingen	Wettingen ZOB
Wiehl	Wiehl Rathaus
Wipperfürth	Wipperfürth Busbahnhof
Würselen	Würselen Parkhotel
Zülpich	Zülpich-Frankengraben

Anhang 3b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Zuordnung von Bahnhöfen zu Gemeinden

Im NRW-Tarif kommen die kommunalen Gemeinden in NRW als Tarifgebiete zur Anwendung. Die nachfolgende Übersicht enthält die Zuordnung von Bahnhöfen zu den Gemeinden. Fett gedruckte Bahnhöfe dienen der Preisbildung für Tickets von/nach der jeweiligen Gemeinde.

Bei folgenden Gemeinden mit Bahnhof wird aufgrund der peripheren Lage des SPNV-Haltes im Gemeindegebiet als tarifbildender Haltepunkt ein ÖSPV-Halt herangezogen: Alfter, Beckum, Beverungen, Bornheim, Frechen, Hürth, Lengerich, Leopoldshöhe, Lienen, Lohmar, Lotte, Nordkirchen, Nottuln, Oerlinghausen, Ostbevern, Rees, Reken, St. Augustin, Senden, Velbert, Willich, Wilnsdorf, Wülfrath.

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Aachen	Aachen Hbf Aachen Schanz Aachen West Aachen-Rothe Erde Eilendorf
Ahaus	Ahaus
Ahlen	Ahlen(Westf)
Alfter	Alfter / Alanus-Hochschule Alfter-Impekoven Alfter-Witterschlick
Alpen	Alpen
Alsdorf	Alsdorf-Annepark Alsdorf-Busch Alsdorf-Kellersberg Alsdorf-Mariadorf Alsdorf-Poststraße
Altena	Altena(Westf)
Altenbeken	Altenbeken
Altenberge	Altenberge
Arnsberg	Arnsberg(Westf) Neheim-Hüsten Ceventrop
Ascheberg	Ascheberg(Westf) Davensberg
Attendorf	Attendorf Attendorf-Hohen Hag. Kraghammer Listerscheid
Bad Berleburg	Bad Berleburg Aue-Wingeshausen Berghausen (b Wittg) Raumland-Markhausen
Bad Driburg	Bad Driburg(Westf)
Bad Honnef	Bad Honnef(Rhein) Rhöndorf
Bad Laasphe	Bad Laasphe Bad Laasphe-Niederl. Feudingen
Bad Münstereifel	Bad Münstereifel Oberndorf(Kr Witts) Bad Münstereifel-Artorf
Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen Bad Oeynhausen Süd
Bad Salzuflen	Bad Salzuflen Schötmar Sylbach
Bad Sassendorf	Bad Sassendorf
Balve	Balve Binolen Garbeck Sahnsoucl
Beckum	Beckum Busbahnhof Neubeckum
Bedburg	Bedburg(Erft)
Bedburg-Hau	Bedburg-Hau
Beelen	Beelen
Bergheim	Bergheim(Erft) Glesch Paffendorf Quadrath-Ichendorf Zieverich
Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Duckterath
Bestwig	Bestwig
Beverungen	Beverungen ZOB An der Burg Wehrden
Bielefeld	Bielefeld Hbf Bielefeld Ost

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
	Bielefeld-Senne Brackwede Brake(b Bielefeld) Oldentrup Quelle Quelle-Kupferheide Sennestadt Ubbedissen Windelsbleiche
Billerbeck	Billerbeck Lutum
Blankenheim	Blankenheim(Wald)
Bocholt	Bocholt
Bochum	Bochum Hbf Bochum West Bochum-Dahlhausen Bochum-Ehrenfeld Bochum-Hamme Bochum-Langendreer Bochum-Langendreer W Bochum-Riemke Wattenscheid Wattenscheid-Höntr.
Bönen	Bönen Norböggje
Bonn	Bonn Bonn-Bad Godesberg Bonn-Beuel Bonn-Duisdorf Bonn-Endenich Nord Bonn Hbf Bonn Helmholtzstraße Bonn-Mehlern Bonn-Oberkassel
Borgholzhausen	Borgholzhausen Westbarthausen
Borken	Borken(Westf) Marbeck-Heiden
Bornheim	Bornheim Reisdorf Sachtum
Botrop	Botrop Hbf Botrop-Boy Botrop-Vonderort Feldhausen
Brakel	Brakel(Höxter)
Brilon	Brilon Wald Hoppecke Messinghausen
Brühl	Brühl Brühl-Kierberg
Bünde	Bünde(Westf)
Burbach	Burbach(Kr Siegen) Holzhäusen(Kr Sieg) Niederdreselndorf Wahlbach(Kr Siegen) Würgendorf Würgendorf (Ort)
Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel Hbf Castrop-Rauxel Süd Castrop-Rauxel-Merkl
Coesfeld	Coesfeld(Westf) Coesfeld Schulzentr. Lette(Kr Coesfeld)
Dahlem	Dahlem(Eifel) Schmidtheim
Detmold	Detmold
Dinslaken	Dinslaken
Dormagen	Dormagen Dormagen Chempark

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017



Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe	Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Dorsten	Nievenheim Deuten Dorsten Hervest-Dorsten Lembeck Rhade Wulfen(Westf)		
Dortmund	Dortmund Hbf Dortmund Knappschaft Dortmund Möllerbr. Dortmund Signal ldu. Dortmund Stadthaus Dortmund Tierpark Dortmund West Dortmund-Aplerbeck Dortmund-Aplerbeck S Dortmund-Asseln Mitt Dortmund-Barop Dortmund-Bövingh. Dortmund-Brackel Dortmund-Derne Dortmund-Dorstfeld Dortmund-Dorstfeld S Dortmund-Germania Dortmund-Hörde Dortmund-Huckarde Dortmund-Huckarde N Dortmund-Kirchderne Dortmund-Kirchhörde Dortmund-Kley Dortmund-Körne Dortmund-Körne West Dortmund-Kruckel Dortmund-Kurl Dortmund-Löttringh. Dortmund-Lütgend.N Dortmund-Lütgendort Dortmund-Marten Dortmund-Marten Süd Dortmund-Mengede Dortmund-Nette/Oest Dortmund-Oespel Dortmund-Rahm Dortmund-Schamhorst Dortmund-Sölde Dortmund-Somborn Dortmund-Uni. Dortmund-Westerfide Dortmund-Wickede Dortmund-Wickede W Dortmund-Wischlingen		
Drensteinfurt	Drensteinfurt Mersch(Westf) Rinkerode		
Duisburg	Duisburg Entenfang Duisburg Hbf Duisburg-Bissingheim Duisburg-Buchholz Duisburg-Großenbaum Duisburg-Hochfeld S Duisburg-Meiderich O Duisburg-Meiderich S Duisburg-Obermeider. Duisburg-Rahm Duisburg-Ruhrort Duisburg-Schlenk Duisburg-Wedau Rheinhausen Rheinhausen Ost Rumeln Trompet		
Dülmen	Buldern Dülmen		
Düren	Düren Düren Im GroßenTal Düren Renkerstraße Düren-Annakirmespl. Düren-Kuhrbrücke Düren-Lendersdorf Niederau-Tuchmühle		
Düsseldorf	Angermund Düsseldorf Flugh. Düsseldorf Flugh.T. Düsseldorf Friedst Düsseldorf Hbf Düsseldorf Völk St Düsseldorf Volksg. Düsseldorf Wehrhahn Düsseldorf-Benrath		
		Düsseldorf-Bilk Düsseldorf-Derend. Düsseldorf-Eller Düsseldorf-Eller M Düsseldorf-Eller S Düsseldorf-Flingern Düsseldorf-Garath Düsseldorf-Gerresh. Düsseldorf-Hamm Düsseldorf-Hellerh. Düsseldorf-Oberbilk Düsseldorf-Rath Düsseldorf-Rath Mit Düsseldorf-Reisholz Düsseldorf-Unterr. Düsseldorf-Zoo	
		Eitorf Merten(Sieg)	Eitorf
Emmerich am Rhein	Emmerich Praest		
Emsdetten	Emsdetten		
Engelskirchen	Engelskirchen Ründeroth		
Ennepetal	Ennepetal		
Erfstadt	Erfstadt		
Erkelenz	Erkelenz		
Erkrath	Erkrath Erkrath-Nord Hochdahl Hochdahl-Millrath		
Erndtebrück	Birkelbach Erndtebrück Leimstruth Schameder		
Eschweiler	Eschweiler Hbf Eschweiler-Nothberg Eschweiler-St. Jöris Eschweiler-Talbahnh. Eschweiler-Weisweil. Eschweiler-West		
Espelkamp	Espelkamp		
Essen	Essen Hbf Essen Stadtwald Essen Süd Essen West Essen-Altenessen Essen-Bergeborbeck Essen-Borbeck Essen-Borbeck Süd Essen-Dellwig Essen-Dellwig Ost Essen-Eiberg Essen-Frohnhausen Essen-Gerschede Essen-Holthausen Essen-Horst Essen-Hügel Essen-Kray Nord Essen-Kray Süd Essen-Kupferdreh Essen-Steele Essen-Steele Ost Essen-Überruhr Essen-Werden Essen-Zollver. Nord Kettwig Kettwig Stausee		
Euskirchen	Euskirchen Euskirchen-Großbüllesheim Euskirchen-Kreuzweingarten Euskirchen-Kuchenheim Euskirchen-Stotzheim Euskirchen Zuckerrfabrik		
Finnentrop	Finnentrop Heggen		
Frechen	Frechen Rathaus Frechen-Königsdorf		
Fröndenberg	Ardey Frömern Fröndenberg		
Geilenkirchen	Geilenkirchen Lindern		
Geldern	Geldern		
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen Hbf Gelsenkirchen Zoo Gelsenkirchen-Buer N Gelsenkirchen-Buer S Gelsenkirchen-Hassel Gelsenkirchen-Roth.		

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017



Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe	Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Geseke	Ehringhausen(Lippst)	Höxter	Godelheim Höxter Rathaus Lüchtringen Otterbergen
Gevensberg	Gevensberg Hbf Gevensberg West Gevensberg-Kipp Gevensberg-Knapp	Hückelhoven	Brachelen Hückelhoven-Baal
Gladbeck	Gladbeck Ost Gladbeck West Gladbeck-Zweckel	Hürth	Hürth Hermülheim Hürth-Kalscheuren
Goch	Goch	Ibbenbüren	Ibbenbüren Ibbenbüren-Esch Ibbenbüren-Laggenb.
Greven	Greven Reckenfeld	Iserlohn	Hennen Iserlohn Iserlohrheide Kathhof(Kr Iserlohn) Letmathe Letmathe Dechenh.
Grevenbroich	Frimmersdorf Grevenbroich Gustorf Kapellen-Wevelingh.	Jüchen	Hochneukirch Jüchen
Gronau (Westf.)	Epe(Westf) Gronau(Westf)	Jülich	Jülich Jülich-Broich Jülich-Forschungsz. Jülich-Nord Jülich-Selgersdorf
Gummersbach	Dieringhausen Gummersbach	Kaarst	Büttgen Kaarst IKEA Kaarst Mitte/Holz. Kaarster Bahnhof Kaarster See
Gütersloh	Gütersloh Hbf Isselhorst-Avenwedde	Kall	Kall Scheven Urf
Haan	Gruiten Haan	Kamen	Kamen Kamen-Methler
Hagen	Dahl Hagen Hbf Hagen-Heubing Hagen-Oberhagen Hagen-Vorhalle Hagen-Wehringhausen Hagen-Westerbauer Hohenlimburg Rummehohl	Kempen	Kempen(Niederrhein)
Halle (Westf.)	Halle(W) G.W. Stadion Halle(Westf) Hesseln Künsebeck	Kerken	Aldekerk Nieukerk
Haltern am See	Haltern am See Sythen	Kerpen	Buir Horrem Sindorf
Hamm	Bockum-Hövel Hamm(Westf) Hessen	Kevelaer	Kevelaer
Hamminkeim	Dingden Hamminkeim Mehrhoog	Kirchhundem	Kirchhundem Weischen Ernest
Hattingen	Hattingen(R) Mitte Hattingen(Ruhr)	Kirchlengern	Kirchlengern
Havixbeck	Havixbeck	Kleve	Kleve
Heimbach	Biens Hausen(b Düren) Heimbach(Eifel)	Köln	Köln Airport-Busin. Köln Frankfurter St Köln Geldernstr/P. Köln Hansaring Köln Hbf Köln Messe/Deutz Köln Steinstraße Köln Süd Köln Trimbomstr Köln Volkhov.Weg Köln West Köln/Bonn Flughafen Köln-Blumenberg Köln-Buchforst Köln-Chorweiler Köln-Chorweiler N Köln-Dellbrück Köln-Ehrenfeld Köln-Holweide Köln-Longerich Köln-Mülheim Köln-Müngersdorf T Köln-Nippes Köln-Stammheim Köln-Weiden West Köln-Worringen Lövenich Porz(Rhein) Porz-Wahn
Heinsberg	Heinsberg Heinsberg-Dremmen Heinsberg-Horst Heinsberg-Kreishaus Heinsberg-Oberbruch Heinsberg-Porselen Heinsberg-Randerath	Königswinter	Königswinter Niederollendorf
Hennef (Sieg)	Blankenberg(Sieg) Hennef(Sieg) Hennef Im Siegbogen	Korschenbroich	Kleinenbroich Korschenbroich
Herdecke	Herdecke Wittbräucke	Krefeld	Forsthaus Krefeld-Hohenbudberg Chempark Krefeld Hbf Krefeld-Linn Krefeld-Oppum Krefeld-Uerdingen
Herford	Herford	Kreuzau	Kreuzau Bahnhof Kreuzau-Eifelstraße Obermaubach Üdingen Untermaubach-Schlag
Herne	Herne Herne-Börnig Wanne-Eickel Hbf		
Herzebrock-Clarholz	Clarholz Herzebrock		
Herzogenrath	Herzogenrath Herzogenrath-A-Merk Herzogenrath-Aug-S-P Kohlscheid		
Hiddenhausen	Hiddenh.-Schweicheln		
Hilchenbach	Dahlbruch Hilchenbach Hilnhütten Lützel Stift Keppel-Allenb. Vormwald Vormwald Dorf		
Hilden	Hilden Hilden Süd		
Holzwickede	Holzwickede		
Horn-Bad Meinberg	Horn-Bad Meinberg Leopoldstal		
Hörstel	Hörstel		
Hövelhof	Hövelhof Hövelriege		

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017



Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe	Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Kreuztal	Eichen(Siegen) Famendorf(Siegen) Kredenbach Kreuztal Kreuztal-Littfeld	Münster-Häger	Münster-Hiltrup Münster-Roxel Münster-Sprake
Lage	Ehlenbruch Lage(Lippe)	Nettersheim	Nettersheim
Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld(Rhld) Langenfeld(Rhld)-B.	Nettetal	Breyell Kaldenkirchen
Langerwehe	Langerwehe	Neuenrade	Küntrop Neuenrade
Legden	Legden	Neunkirchen	Altenseelbach Neunkirchen(Kr Sieg) Struthütten
Leichlingen (Rhld.)	Leichlingen	Neuss	Holzheim(b. Neuss) Neuss Allerheiligen Neuss Am Kaiser Neuss Hbf Neuss Rheinpark Cent Neuss Süd Norf
Lemgo	Hörstmar(Lippe) Lemgo Lemgo-Lüttfeld Lengerich(Westf)	Nideggen	Abenden Nideggen-Brück Zerkall
Lengerich	Lengerich Feuerwehrrhaus	Niederzier	Huchem-Stammeln Krauthausen Selhausen
Lennestadt	Lennestadt-Altenhund Lennestadt-Grevenbr. Lennestadt-Meggen	Nordkirchen	Capelle(Westf) Nordkirchen Plettenberger Hof
Leopoldshöhe	Leopoldshöhe Markt Oerlinghausen	Nordwalde	Nordwalde
Leverkusen	Leverkusen Chempark Leverkusen Mitte Leverkusen-Küpper. Leverkusen-Rheindorf Leverkusen-Schleb. Opladen	Nottuln	Nottuln Rhodeplatz Nottuln-Appelhüsen
Lienen	Kaltenevenne Lienen Rathaus	Oberhausen	Oberhausen Hbf Oberhausen-Holten Oberhausen-Osterf. S Oberhausen-Sterkrade
Linnich	Linnich Hbf Linnich-Tetz	Ochtrup	Ochtrup
Lippstadt	Dedinghausen Lippstadt	Oelde	Oelde
Lohmar	Honrath Lohmar Stadthaus	Oerlinghausen	Helpup Oerlinghausen Marktplatz
Löhne	Löhne(Westf)	Olpe	Eichhagen Olpe Sondern
Lotte	Halen Lotte L501	Olsberg	Bigge Olsberg
Lübbecke	Lübbecke(Westf) Brügge(Westf)	Osnabrück	Osnabrück Altstadt Osnabrück Hbf Osnabrück-Sutthsn.
Lüdenscheid	Lüdenscheid	Ostbevern	Ostbevern Ostbevern Kirche
Lüdinghausen	Lüdinghausen	Overath	Overath
Lünde	Lünde	Paderborn	Paderborn Hbf Paderborn Kassel.Tor Paderborn Nord Paderb. Schl. Neuhaus Sennelager
Lünen	Lünen Hbf Preußen	Petershagen	Petershagen-Lahde
Marienhöhe	Marienhöhe	Plettenberg	Plettenberg
Marl	Marl Mitte Marl-Hamm Marl-Sinsen	Porta Westfalica	Porta Westfalica
Marsberg	Beringhausen Bredelar Marsberg Westheim(Westf)	Preußisch Oldendorf	Holzhausen-Heddingh.
Mechernich	Mechernich Satzvey	Pulheim	Pulheim Stommeln
Meckenheim	Meckenheim Kottenforst Meckenheim Industriepark Meckenheim	Rahden	Rahden(Kr Lübbecke)
Meerbusch	Meerbusch-Osterath	Ratingen	Hösel Ratingen Ost
Meinerzhagen	Meinerzhagen	Recklinghausen	Recklinghausen Hbf Recklinghausen Süd
Menden (Sauerland)	Lendringesen Menden(Sauerland) Menden(Sauerland)S	Rees	Empel-Rees Haldern(Rheinl) Millingen(b. Rees) Rees Busbahnhof
Merzenich	Merzenich	Reken	Maria Veen Reken Reken-Groß Reken Alte Kirche
Meschede	Freienohl Meschede	Remscheid	Remscheid-Güldenw. Remscheid-Lennep Remscheid-Lüttringh
Metelen	Metelen Land	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
Mettmann	Mettmann Stadtwald Mettmann Zentrum Neanderthal	Rheinbach	Rheinbach Rheinbach Römerkanal
Minden	Minden(Westf)	Rheinberg	Millingen(b. Rheinb) Rheinberg(Rheinl)
Moers	Moers	Rheine	Rheine Rheine-Mesum
Mönchengladbach	Herrath Mönchengladbach Hbf Mönchengladbach-Gen Mönchengladbach-Lü Mönchengladbach-Rhd Rheydt Hbf Rheydt-Odenkirchen Wickrath	Rödinghausen	Bieren-Rödinghausen Mesch Neue Mühle
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim(Ruhr)Hbf Mülheim(Ruhr)Styr. Mülheim(Ruhr)West	Rommerskirchen	Rommerskirchen
Münster	Münster(W)Zentrum N Münster(Westf)Hbf Münster-Albachten Münster-Amelsbüren	Rosendahl	Rosendahl-Holtwick
		Rösrath	Hoffnungsthal Rösrath

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017



Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
	Rösrath-Stümpen
Salzkotten	Salzkotten Schamede
Sankt Augustin	Menden(Rhein) Sankt Augustin Markt
Schalksmühle	Dahlerbrück Schalksmühle
Schieder-Schwalenb	Schieder
Schloß Holte-Stuken	Schloß Holte
Schwelm	Schwelm Schwelm West
Schwerte	Ergste Schwerte(Ruhr)
Seim	Bork(Westf) Seim Seim-Beifang
Senden	Bösensell Senden Busbahnhof
Siegburg	Siegburg/Bonn
Siegen	Eiserfeld(Sieg) Niederschelden Nord Siegen Siegen-Geisweid Siegen-Weidenau
Soest	Soest
Solingen	Solingen Grünewald Solingen Hbf Solingen Mitte Solingen Vogelpark Solingen-Schaberg
Steinfurt	Steinfurt-Borghorst Steinfurt-Burgstein Steinfurt-Grottenk
Steinhagen	Steinhagen(W) Bi.Str Steinhagen(Westf)
Steinheim	Sandebeck Steinheim(Westf)
Stolberg (Rhld.)	Stolberg(Rhein)Hbf Stolberg-Altstadt Stolberg-MühlenerBf Stolberg-Rathaus Stolberg-Schneidmü
Swisttal	Swisttal-Odendorf
Telgte	Raestrup-Everswinkel Telgte Westbevern
Troisdorf	Friedrich Wilhelmsh. Spich Troisdorf
Ubach-Palenberg	Ubach-Palenberg
Unna	Hemmerde Lünern Massen Unna Unna West Unna-Königsborn
Velbert	Velbert Christuskirche Velbert Poststraße Velbert-Rosenhügel Velbert-Langenberg Velbert-Nevigas Velbert-Nierenhof
Viersen	Boisheim Dülken Viersen
Vlotho	Vlotho
Voerde (Niederrhein)	Friedrichsfeld(Nrh) Voerde(Niederrhein)
Warburg	Scherfede Warburg(Westf)
Warendorf	Warendorf
Weeze	Weeze
Wegberg	Arsbeck Dalheim Wegberg
Weilerswist	Weilerswist-Derkum Weilerswist
Welver	Borgeln Welver
Werdohl	Werdohl
Weri	Weri Westönnen
Werne	Werne a d Lippe
Wesel	Blumenkamp Wesel Wesel Feldmark
Wetter (Ruhr)	Wetter(Ruhr)
Wickede (Ruhr)	Wickede(Ruhr)
Willebadessen	Willebadessen

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Willich	Anrath Willich Kirche Willich St. Töniser Straße
Wilnsdorf	Rudersdorf(Siegen) Wilnsdorf Zentrum (Wende)
Windeck	Auf(Sieg) Dattenfeld(Sieg) Geilhausen Herchen Rosbach(Sieg) Schladern(Sieg)
Winterberg	Siedlinghausen Silbach Winterberg(Westf)
Witten	Witten Hbf
Wülfrath	Wülfrath-Annen Nord Wülfrath-Aprath Wülfrath Stadtmitte
Wuppertal	Wuppertal Hbf Wuppertal-Barmen Wuppertal-Langerfeld Wuppertal-Oberbarmen Wuppertal-Ronsdorf Wuppertal-Sonnborn Wuppertal-Steinbeck Wuppertal-Unterbarm. Wuppertal-Vohwinkel Wuppertal-Zool.Gart.
Xanten	Xanten

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017



Anhang 3c zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Besondere Auflagen zum Reiseweg bei RelationspreisTickets

RelationspreisTickets des NRW-Tarifs für die Relationen Bielefeld – Osnabrück sowie Osnabrück – Bielefeld berechtigen bis einschließlich zum 31.07.2017 nicht zur Nutzung der RB 75 („Haller Willem“).

**Anhang 4 zu den Tarifbestimmungen NRW-Tarif
Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften**

Die hier aufgeführten Grenzhaltepunkte verstehen sich als Tarifierungshilfe und sind insbesondere zu Zeitfahrtafeln der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften mit netzweiter Gültigkeit relevant. Bei bestimmten Zeitfahrtafeln (z.B. Semester- bzw. Studententickets) können abweichende Anknüpfungspunkte für AnschlussTickets relevant sein.

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarif.	
AVV	VRR	485	Herrath	Mönchengladbach	
		487	Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach	
	VRS	480/450.13	Merzenich	Merzenich	
HST	„Der Sechser“	403	Hövelriege	Hövelhof	
		405	Sandebeck	Steinheim	
	363.45	Steinheim(Westf)	Steinheim		
	Ruhr-Lippe-Tarif	435	Scherfede	Warburg	
	430	Salzkotten	Salzkotten		
„Der Sechser“	Münsterland-Tarif	406	Clarholz	Herzebrock-Clarholz	
		400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück	
	HST	403	Schloß Holte	Schloß Holte-Stuken	
	405	Leopoldstal	Horn-Bad Meinberg		
	363.45	Schieder	Schieder-Schwalenb		
Münsterland-Tarif	VGN	421	Bocholt	Bocholt	
		400/455	Hamm(Westf)	Hamm	
	Ruhr-Lippe-Tarif	411	Capelle(Westf)	Nordkirchen	
		412	Lüdinghausen	Lüdinghausen	
	VRR	423	Marbeck-Heiden	Borken	
		424	Reken	Reken	
	425	Haltern am See	Haltern am See		
	„Der Sechser“	406	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück	
400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück			
Netzübergang VGM/VRL	„Der Sechser“	406	Beelen	Beelen	
		400	Oelde	Oelde	
	HST	430	Geseke	Geseke	
	VRR	411/412	Preußen	Lünen	
		415	Kamen-Methler	Kamen	
		425	Dülmen	Dülmen	
		431	Holzwickede	Holzwickede	
	433/435/438/455	Schwerte(Ruhr)	Schwerte		
450.4	Massen	Unna			
VGN	Münsterland-Tarif	421	Bocholt	Bocholt	
VGWS	Ruhr-Lippe-Tarif	440	Finnentrop	Finnentrop	
		VRS	460	Niederschelden Nord	Siegen
Ruhr-Lippe-Tarif	Münsterland-Tarif	462	Struthütten	Neunkirchen	
		400	Heessen	Hamm	
		411	Werne a d Lippe	Werne	
	VGWS	412	Selm	Selm	
			455	Bockum-Hövel	Hamm
		440	Lennestadt-Altenhund	Lennestadt	
		VRR	411/412/415/434	Dortmund Hbf	Dortmund
			416/450.2	Dortmund-Mengede	Dortmund
			426	Dortmund-Bövingh.	Dortmund
			450.1	Dortmund-Kley	Dortmund
	450.4	Dortmund-Lütgendort	Dortmund		
	427/450.5	Witten Hbf	Witten		
	455/485/450.8	Schwelm West	Schwelm		
HST	435	Westheim(Westf)	Marsberg		
	430	Geseke	Geseke		

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifsr.	
VRR	AVV	485	Herrath	Mönchengladbach	
		487	Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach	
	Münsterland-Tarif	423	Rhade	Dorsten	
		424	Lembeck	Dorsten	
		425	Sythen	Haltern am See	
		411/412	Lünen Hbf	Lünen	
	Ruhr-Lippe-Tarif	415	Kamen	Kamen	
		427/440	Hohenlimburg	Hagen	
		431	Hemmerde	Unna	
		433	Ergste	Schwerte	
		434	Rummenohl	Hagen	
		435	Schwerte(Ruhr)	Schwerte	
		455	Unna	Unna	
		455	Solingen Hbf	Solingen	
	VRS	465	Rommerskirchen	Rommerskirchen	
		481	Frimmersdorf	Grevenbroich	
		415/450.6	Langenfeld(Rhld)	Langenfeld (Rhld.)	
		460/450.11	Dormagen Chempark	Dormagen	
	VRS	AVV	480/450.13	Düren/im großen Tal Tuchmühle	Düren
		VGWS	460	Niederschelden Nord	Siegen
VRL		459	Meinerzhagen	Meinerzhagen	
VRR		455	Solingen Hbf	Solingen	
		465	Grevenbroich	Grevenbroich	
		481	Kapellen-Wevelingh.	Grevenbroich	
		415/450.6	Langenfeld(Rhld)-B.	Langenfeld (Rhld.)	
		460/450.11	Nievenheim	Dormagen	
		450.7	Solingen Vogelpark	Solingen	
		458	Remscheid-Lüttringh	Remscheid	

Anhang 5 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs

Der NRW-Tarif ersetzt den C-Preis nach den Beförderungsbedingungen der DB in Binnenrelationen des Landes Nordrhein-Westfalen. Daraus folgt:

1. In den Nahverkehrszügen der DB und der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die eine Tarif- und Vertriebskooperation mit DB Regio eingegangen sind, gelten weiterhin auf den Schienenstrecken ohne örtlichen Vor- und Nachlauf die nicht als NRW-Tarif gekennzeichneten Tarifangebote der DB. Dies sind insbesondere:
 - BahnCard 100
 - alle Fahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE) sind abwärtskompatibel, soweit sie nicht ausdrücklich für den Nahverkehr ausgenommen sind,
 - alle länderübergreifenden Nahverkehrsangebote (z.B. Fahrkarten für die den Geltungsbereich des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrszüge, Quer-durchs-Land-Ticket),
 - Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden nach 3.2 der Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen der DB AG.
2. Der Großkundenrabatt (GKR) der DB gilt im Nahverkehr innerhalb NRW auch mit örtlichem Vor- und Nachlauf.
3. Das Angebot „NRWplus“ wird in Verbindung mit
 - Einzelfahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE)
 - Einzelfahrkarten des die Gebietsgrenzen des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrs
 - Zeitfahrkarten des ICEweiterhin fakultativ angeboten und berechtigt zu einer Anschlussfahrt im örtlichen Vor- und Nachlauf. Die Tarifbestimmungen für das Angebot NRWplus-Tarif sind in Anhang 9 abgebildet.

Anhang 6 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW

1. Vorbemerkungen

Die Verbundverkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges SemesterTicket NRW an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets NRW sind Studierende einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem für das regionale Semesterticket federführend zuständigen Verkehrsunternehmen, dem entsprechenden Verkehrsverbund sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW ein entsprechender Vertrag (Vertrag zum SemesterTicket NRW), abgeschlossen wurde. Die Mitzeichnung des Vertrages erfolgt durch den/die Verkehrsverbund/-gemeinschaft, in welchem die Hochschule liegt. Ein Vertrag zum SemesterTicket NRW kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen Semesterticket-Vertrag geschlossen werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich des SemesterTickets NRW entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das SemesterTicket NRW berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen Semestertickets hinaus.

2.2 Außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW entsprechend dem Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung (Anhang 1b der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif). Die nachfolgenden Streckenabschnitte sind von dieser Regelung ausgenommen:

- Bad Laasphe-Niederlaasphe - Warburg (Westf) (KBS 623/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) - Warburg (Westf) (KBS 445/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) - Niederdresselndorf (KBS 445/462)

2.3 Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket NRW berechtigt den Studierenden in Verbindung mit seinem regionalen Semesterticket zur Nutzung aller Busse und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften sowie aller Züge des Nahverkehrs in NRW. Es sind dies grundsätzlich alle zuschlagsfreien Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen sowie Züge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

2.4 Die Benutzung der 1.Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages abgeschlossen.

3. Berechtigte

3.1 Das SemesterTicket NRW erhalten alle an der Hochschule, für die der Vertrag geschlossen wird, ordentlich Studierenden (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum SemesterTicket NRW ist eine 100%-ige Abnahme des SemesterTickets NRW für alle Ersthörer.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen regionalen Semestertickets.

3.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets NRW begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

4. Geltungsumfang

4.1 Ein SemesterTicket NRW ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

4.2 Das SemesterTicket NRW kann grundsätzlich nur für ein Semester ausgestellt werden (in Ausnahmefällen, z. B. bei Trimestern auch für ein Jahr). Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:

- Sommersemester (SS) vom 01.04. – 30.09. bzw. vom 01.03. – 31.08.
- Wintersemester (WS) vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.09. – 28./29.02.

4.3 Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket NRW bzw. dem regionalen Semesterticket aufgedruckten Zeitraum. Die Geltungsdauer muss auf beiden Tickets identisch sein.

4.4 Das SemesterTicket NRW ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

5.1 Das SemesterTicket NRW gilt grundsätzlich in vier Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und abschließendem Verkehrsunternehmen):

- 1) separates SemesterTicket NRW (ggf. auch in Kombination mit dem regionalen Semesterticket)
- 2) Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck für NRW-weite Fahrten und einem NRW-Hologramm
- 3) SemesterTicket NRW über ein OnlineTicket-Verfahren (wird entweder als separates oder als kombiniertes Ticket ausgegeben); es kann als Papierticket und/oder in Form eines pdf auf einem Smartphone genutzt werden
- 4) elektronisches SemesterTicket NRW als eTicket auf einer Chipkarte (Die Chipkarte kann sich entweder im Eigentum der Hochschule oder des Verkehrsunternehmens befinden.)

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen Semesterticket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass). Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen des Reisepasses als Nachweis anerkannt.

5.2 Die Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

5.3 Bei Verlust des SemesterTickets NRW wird von der zuständigen Ausgabestelle ein neues SemesterTicket NRW ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages.

6. Fahrgelderstattungen

6.1 Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines/r Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen.

6.2 Studierende, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets NRW eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbänden und/oder -gemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmens besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gewölkten Abonnement- bzw. Jahreskartentarifs ohne Erhebung von Gebühren.

6.3 Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Studierenden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en)/-gemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Fahrpreis

Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket NRW berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum SemesterTicket NRW.

8. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

8.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.

8.2 Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket NRW auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

BUSSE &
BAHNEN NRW

8.3 Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum SemesterTicket NRW geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das KCM, das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages oder den Verkehrsverbund des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets NRW für die jeweilige Hochschule. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbände und -gemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket NRW bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.

8.4 Das betreuende Verkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum SemesterTicket NRW und/oder der zuständige Verkehrsverbund bzw. die zuständige Verkehrsgemeinschaft sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 7 der Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Tarifbestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW

1. Geltungsbereich

Das TeilnehmerTicket NRW gilt im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften in NRW sowie in allen Zügen des Nahverkehrs (z. B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S)), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Das Ticket gilt grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, EC, IC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtreisezüge).

Die Gültigkeit des TeilnehmerTickets NRW in Nahverkehrszügen außerhalb von NRW regelt Anhang 1c.

2. Berechtigte

Das TeilnehmerTicket NRW erhalten alle Teilnehmer einer Veranstaltung, für die seitens des Veranstalters ein entsprechender Vertrag mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW abgeschlossen wird.

3. Einzelbestimmungen

Das TeilnehmerTicket NRW berechtigt eine Person am aufgedruckten Geltungstag ganztags bis 3.00 Uhr des Folgetages zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das TeilnehmerTicket NRW ist nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum. Der Inhaber muss vor Fahrtantritt mit Tinte oder Kugelschreiber seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben in das Namensfeld eintragen. Der Inhaber ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. TeilnehmerTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Der Erwerb des TeilnehmerTickets NRW ist ausschließlich möglich über den jeweiligen Veranstalter. Ein Erwerb über die örtlichen Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Ein Umtausch gegen andere Tickets, eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Sondertarifs sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse ist generell ausgeschlossen.

4. Fahrpreis

Der für das TeilnehmerTicket NRW zu entrichtende Preis ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum TeilnehmerTicket NRW.

5. Beförderung von Sachen und Tieren

Die Beförderung von Fahrrädern ist in Ziffer 9.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist ein zusätzliches FahrradTagesTicket NRW je Fahrrad zu lösen. Mitgeführte Sachen und Tiere werden im Sinne der Ziffern 9.3. und 9.4. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Anhang 8 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

1. Allgemeines

Für Fahrausweise nach Ziffer 4.1.2.3 (SchönerMonatTicket NRW Abo), 4.1.2.5 (SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo), 4.2.2.3 (SchönesJahrTicket NRW), 4.2.2.4 (SchönesJahrTicket NRW Abo) und 4.2.2.6 (Schöne60Ticket NRW Abo) sowie nach Anhang 6 (SemesterTicket NRW) kann ein elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) ausgegeben werden.

2. Verwendung der Trägerkarte

Soweit es sich bei dem Fahrausweis um einen persönlichen Fahrausweis handelt, wird die Trägerkarte personalisiert, indem insbesondere der Name des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden. Auf die Trägerkarte selbst werden zudem der Name des Inhabers, die Kartenummer, die Abo- bzw. Kundennummer, der Ticketname sowie die Geltungsdauer der Trägerkarte aufgedruckt. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass).

Abweichend hiervon erfolgt bei übertragbaren Fahrausweisen keine Eintragung bzw. kein Aufdruck des Namens des Inhabers, seines Geburtsdatums und Geschlechts. Ein Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis ist nicht erforderlich.

3. Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte des NRW-Tarifs elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

3.1 Kontrolle durch Prüfpersonal

3.1.1 Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

(1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartenummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen.

(2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „ErsatzTicket NRW“ aufgebracht. In das Namensfeld des ErsatzTicket NRW ist unverzüglich nach Erhalt durch das Prüfpersonal, ansonsten durch den Fahrgast der Name und Vorname des Fahrgastes in Druckbuchstaben unauslöslich einzutragen.

(3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.

(4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert das für die Ausgabe der jeweiligen Trägerkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt (1) sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter.

(5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird ausgesetzt.

(6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem wird dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket in Rechnung gestellt (14/365 * aktueller Preis des SchönesJahrTicket NRW Vorkasse). Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

BUSSE &
BAHNEN NRW

3.1.2 Multi-applikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

(1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein Erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.

(3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgast, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast niedergeschlagen.

3.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

(1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben. Dem Fahrgast wird seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Bescheinigung ausgestellt, dass seine Trägerkarte bei der Kontrolle elektronisch nicht geprüft werden konnte.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.

(3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm durch das für die Ausgabe der Trägerkarte verantwortliche Verkehrsunternehmen (beim SemesterTicket NRW durch das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen) die Kosten für den Fahrausweis gemäß (1) erstattet. Auf Wunsch des Fahrgastes ist das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen verpflichtet, das kontrollierende Verkehrsunternehmen über den erfolgten Austausch der Trägerkarte zu informieren.

(4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall werden auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben. Dem Fahrgast wird ggf. in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt eine Bescheinigung über den Einzug der Trägerkarte ausgestellt.

4. Änderung der Daten

Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Bei schriftlich eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, wird dem Trägerkarteninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der DB Vertrieb GmbH: AboCenter, Worringer Str. 16, 40211 Düsseldorf) vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Trägerkarteninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 Euro zu tragen.

Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundenda-

teien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z.B. Chipkarten) aufgebrachte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

Für SemesterTickets NRW, bei denen sich die Trägerkarte im Eigentum der Hochschule befindet und über zusätzliche Funktionalitäten verfügt, können bilateral zwischen Verkehrsunternehmen und Hochschulverwaltung in Abstimmung mit den Vertragsparteien hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentsgelt von 10,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des NRW-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle nach Anhang 7, Ziffer 1 auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von Ihnen gesperrten Tickets über ein Verbundsystem an das Landessystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Anhang 9 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Tarifbestimmungen zum NRWplus-Tarif

1. Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für Fahrtrationen mit Zügen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrtrationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE, IC/EC), sofern Start- und/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus in den Verkehrsmitteln aller Verkehrsverbünde und -gemeinschaften in NRW (außer in Zügen des SPNV) in der/den/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche ergeben sich aus der Tabelle in Ziffer 4.

2. NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

2.1. Berechtigte

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahre.

2.2. Fahrausweise

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Wagenklasse) nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

NRWplus Einzelfahrt Erwachsene

NRWplus Einzelfahrt Kinder

NRWplus Einzelfahrt Erwachsene mit BahnCard

NRWplus Einzelfahrt Kinder mit BahnCard

NRWplus Hin&Rück Erwachsene

NRWplus Hin&Rück Kinder

NRWplus Hin&Rück Erwachsene mit BahnCard

NRWplus Hin&Rück Kinder mit BahnCard

2.3. Verkauf

Das Ticket kann im personenbedienten Verkauf der DB / DB-Agenturen sowie an bestimmten Ticketautomaten der DB AG sowie der NWB erworben werden. Es erfolgt kein Bordverkauf.

2.4. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer richtet sich für die Fahrstrecke im Schienenverkehr nach den BB Personenverkehr. Für die Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften gilt es bei Fahrstrecken im Schienenverkehr bis 100 km an dem auf dem Ticket angegebenen Geltungstag bis zum Betriebsschluss. Bei Fahrstrecken im Schienenverkehr über 100 km gilt das Ticket für die Hin- und Rückfahrt am 1. Geltungstag und am Folgetag bis Betriebsschluss. Maßgeblich ist das Datum des letzten Zangenabdrucks auf dem Ticket. Als Betriebsschluss gilt bei den Verkehrsunternehmen der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der Nachtfahrten am Folgetag.

2.5. Fahrtunterbrechungen

Innerhalb der Geltungsdauer des Tickets kann die Fahrt innerhalb der Fahrstrecke im Schienenverkehr beliebig oft unterbrochen werden. An den Orten der Fahrtunterbrechung gilt das Ticket nicht in den jeweiligen Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften.

2.6. Erstattung

Für die Erstattung gelten die BB Personenverkehr Nr. 4. Eine Erstattung ausschließlich des Aufpreises wegen Nichtausnutzung ist ausgeschlossen.

2.7. Sonstige Bestimmungen

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils genutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich die Kundin/der Kunde befindet.

3. NRWplus Monat

3.1. Berechtigte

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitkarte der Produktklasse ICE berechtigt.

3.2. Fahrausweise

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE Monats- und Jahreskarten sowie ICE Jahreskarten im Abo für die Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften (außer Zügen des SPNV) im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben.

NRWplus Monat als Monatsaufpreise ICE werden ausgegeben zu persönlichen

ICE-Monatskarten im Einzelkauf

ICE-Monatskarten im Abonnement

ICE-Jahreskarten

3.3. Verkauf

NRWplus Monat können nur in den von der DB AG bezeichneten Verkaufsstellen erworben werden. Es erfolgt kein Bordverkauf.

3.4. Geltungsdauer

Die NRWplus Monat gelten im angegebenen Zeitraum zur Nutzung des ÖPNV im jeweiligen Geltungsbereich analog der zugehörigen ICE Streckenzeitkarte.

3.5. Nachweis der Gültigkeit

NRWplus Monat gelten nur in Verbindung mit der entsprechenden ICE Streckenzeitkarte.

3.6. Fahrtunterbrechungen

Innerhalb der Geltungsdauer der Tickets NRWplus kann die Fahrt innerhalb der Fahrtstrecke im Schienenverkehr beliebig oft unterbrochen werden. An den Orten der Fahrtunterbrechung gilt das Ticket nicht in den jeweiligen Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften.

3.7. Erstattungen

Eine Erstattung ausschließlich des Aufpreises wegen Nichtausnutzung ist ausgeschlossen.

4. Erweiterte Geltungsbereiche des NRWplus-Tarifes

1 Rhein-Ruhr

Fahrberechtigung für die Preisstufe A im Tarifgebiet in dem der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt. In den tariflich geteilten Städten Dortmund, Essen, Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal gilt das Ticket im gesamten Stadtgebiet.

Erweiterte Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde	
		Stadt/Gemeinde	Tarifgebiet
Aldekerk	01	Straelen	10
Alpen	16	Sonsbeck	84
Boisheim	31	Nettetal	20
Castrop-Rauxel Hbf	28	Datteln	18
Castrop-Rauxel Hbf	28	Waltrop	29
Dinslaken	13	Schermbeck/Hünxe	14
Dortmund-Mengede	37	Waltrop	29
Dülken	31	Schwalmtal	30
Geldern	04	Neukirchen-Vluyn/Rheurd	11
Geldern	04	Sonsbeck	84
Geldern	04	Straelen	10
Goch	86	Uedem	77
Kleve	80	Kranenburg	81
Moers	22	Geldern/Issum	04
Moers	22	Kamp-Lintfort	02
Moers	22	Neukirchen-Vluyn/Rheurd	11
Recklinghausen Hbf	17	Oer-Erkenschwick	18
Rheinberg(Rheinl)	12	Kamp-Lintfort	02
Viersen	31	Niederkrüchten über Schwalmtal (Linie SB88)	60
Wesel	03	Schermbeck/Hünxe	14
Xanten	83	Kalkar	78
Xanten	83	Sonsbeck	84

2 Rhein-Sieg

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet der Stadt/Gemeinde in dem der jeweilige Start- und Zielbahnhof liegt. Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich ein Schnellbuszuschlag nach dem VRS-Gemeinschaftstarif zu zahlen.

3 Aachen

Fahrberechtigung für die Preisstufe 1 im Stammgebiet in dem der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Erweiterte Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt		Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde	
		Stadt/Gemeinde	Linie
Aachen Hbf		Kelmis (B)	24
Aachen Hbf		Vaals (NL)	25, 33
Aachen Schanz		Kelmis (B)	24
Aachen Schanz		Vaals (NL)	25, 33
Aachen West		Kelmis (B)	24
Aachen West		Vaals (NL)	25, 33
Aachen-Rothe Erde		Kelmis (B)	24
Aachen-Rothe Erde		Vaals (NL)	25, 33
Eilendorf		Kelmis (B)	24
Eilendorf		Vaals (NL)	25, 33
Herzogenrath		Alsdorf	
Herzogenrath		Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath		Würselen	
Herzogenrath-Aug-S-P		Alsdorf	
Herzogenrath-Aug-S-P		Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath-Aug-S-P		Würselen	

Herzogenrath-A-Merk.	Alsdorf
Herzogenrath-A-Merk.	Kerkrade (NL) 34
Herzogenrath-A-Merk.	Würselen
Kohlscheid	Alsdorf
Kohlscheid	Kerkrade (NL) 34
Kohlscheid	Würselen

4 Ruhr-Lippe

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Preiszone	Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde	
		Stadt/Gemeinde	Preiszone
Altena(Westf)	8111	Altena	8110
Ardey	2594	Fröndenberg	2590
Arnsberg(Westf)	4261	Arnsberg	4260
Bad Sassendorf	9351	Bad Sassendorf	9530
Balve	8166/8165	Balve	8160
Beringhausen	4813	Marsberg	4800
Bestwig	4672/4671	Bestwig	4670
Bigge	4681	Olsberg	4680
Binolen	8162	Balve	8160
Bockum-Hövel	2105	Hamm	2100
Bönen	2411	Bönen	2410
Borgeln	9445	Welver	9440
Bork(Westf)	2185	Selm	2180
Bösperde	8182/8172	Menden	8170
Bredelar	4812	Marsberg	4800
Brilon Wald	4786	Brilon	4780
Brügge(Westf)	8017	Lüdenscheid	8010
Brügge(Westf)	8017	Halver	8030
Dahlerbrück	8025	Schalksmühle	8020
Dedinghausen	9165	Lippstadt	9160
Ehringhausen(Lippst)	9363	Geseke	9360
Ergste	2154	Schwerte	2150
Freienohl	4669/4651	Meschede	4660
Frömer	2592	Fröndenberg	2590
Fröndenberg	2591	Fröndenberg	2590
Garbeck	8165	Balve	8160
Geseke	9361	Geseke	9360
Hamm(Westf)	2101	Hamm	2100
Heessen	2106	Hamm	2100
Hemmerde	2493	Unna	2490
Hennen	8133	Iserlohn	8130
Holzwickede	2481	Holzwickede	2480
Hoppecke	4785	Brilon	4780
Iserlohn	8131	Iserlohn	8130
Iserlohn	8131	Hemer	8150
Iserlohrerheide	8132	Iserlohn	8130
Kalthof(Kr Iserlohn)	8133	Iserlohn	8130
Kamen	2391	Kamen	2390
Kamen	2391	Bergkamen	2400
Kamen-Methler	2393	Kamen	2390
Küntrop	8091/8092	Werdohl	8100
Lendringsen	8176	Menden	8170
Lendringsen	8176	Hemer	8150
Letmathe	8141	Iserlohn	8130

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017



Lippstadt	9161	Lippstadt	9160
Lippstadt	9161	Erwitte	9170
Lippstadt	9161	Wadersloh	3340
Lüdenscheid	8011	Lüdenscheid	8010
Lünen Hbf	2191	Lünen	2190
Lünen Hbf	2191	Bergkamen	2400
Lünern	2494	Unna	2490
Marsberg	4801	Marsberg	4800
Massen	2496	Unna	2490
Menden(Sauerland)	8177/8171	Menden	8170
Menden(Sauerland)S	8171/8177	Menden	8170
Meschede	4659	Meschede	4660
Messinghausen	4793	Brilon	4780
Neheim-Hüsten	4252/4251	Arnsberg	4260
Neheim-Hüsten	4251/4252	Ense	9240
Neheim-Hüsten	4252/4251	Sundern	4270
Neuenrade	8092/8091	Neuenrade	8090
Neuenrade	8092/8091	Werdohl	8100
Nordbögge	2411	Bönen	2410
Oeventrop	4265	Arnsberg	4250/4260
Olsberg	4681	Olsberg	4680
Plettenberg	8071/8073	Plettenberg	8070
Preußen	2193/2194	Lünen	2190
Sanssouci	8163/8162	Balve	8160
Schalksmühle	8025/8021	Schalksmühle	8020
Schwerte(Ruhr)	2151	Schwerte	2150
Selm	2181	Selm	2180
Selm	2181	Olfen	5080
Selm-Beifang	2181	Selm	2180
Siedlinghausen	4693	Winterberg	4700
Silbach	4694	Winterberg	4700
Soest	9231	Soest	9230
Soest	9231	Lippetal	9430
Soest	9231	Möhnesee	9280
Unna	2491	Unna	2490
Unna	2491	Bergkamen	2400
Unna West	2491	Unna	2490
Unna-Königsborn	2492/2491	Unna	2490
Volkringhausen	8162	Balve	8160
Welver	9441	Welver	9440
Werdohl	8101	Werdohl	8100
Werdohl	8101	Neuenrade	8090
Werl	9221	Werl	9220
Werl	9221	Ense	9240
Werl	9221	Wickede	9520
Werne a d Lippe	2201	Werne	2200
Werne a d Lippe	2201	Bergkamen	2400
Westheim(Westf)	4805	Marsberg	4800
Westönnen	9223	Werl	9220
Wickede(Ruhr)	9521	Wickede	9520
Wickede(Ruhr)	9521	Ense	9240
Winterberg(Westf)	4701	Winterberg	4700

5 Münsterland

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.			
Gültigkeit			
Zielbahnhof/Haltepunkt	Preiszone	Mit NRWplus erreichbare	
		Stadt/Gemeinde	Preiszone
Ahaus	7841	Ahaus	7840
Ahaus	7841	Heek	7830
Ahlen(Westf)	3311	Ahlen	3310
Altenberge	1701	Altenberge	1700
Altenberge	1701	Laer	1800
Ascheberg(Westf)	5561	Ascheberg	5560
Beelen	3120	Beelen	3120
Billerbeck	5611	Billerbeck	5610
Bocholt	7671	Bocholt	7670
Bocholt	7671	Rhede	7660
Borken(Westf)	7651	Borken	7650
Borken(Westf)	7651	Heiden	7590
Bösensell	5502	Senden	5500
Buldern	5528	Dülmen	5520
Capelle(Westf)	5553	Nordkirchen	5550
Capelle(Westf)	5553	Ascheberg	5560
Coesfeld(Westf)	5621	Coesfeld	5620
Davensberg	5562	Ascheberg	5560
Drensteinfurt	3401	Drensteinfurt	3400
Dülmen	5521	Dülmen	5520
Emsdetten	1221	Emsdetten	1220
Emsdetten	1221	Saerbeck	1020
Epe(Westf)	7754	Gronau	7750
Greven	1011	Greven	1010
Greven	1011	FMO	1920
Gronau(Westf)	7751	Gronau	7750
Halen	1063	Lotte	1060
Havixbeck	5601	Havixbeck	5600
Hörstel	1791	Hörstel	1790
Ibbenbüren	1031	Ibbenbüren	1030
Ibbenbüren-Esch	1037	Ibbenbüren	1030
Ibbenbüren-Laggenb.	1034	Ibbenbüren	1030
Kattenvenne	1954	Lienen	1950
Legden	7881	Legden	7880
Lengerich(Westf)	1941	Lengerich	1940
Lengerich(Westf)	1941	Lienen	1950
Lengerich(Westf)	1941	Tecklenburg	1930
Lette(Kr Coesfeld)	5624	Coesfeld	5620
Lüdinghausen	5511	Lüdinghausen	5510
Lutum	5616	Billerbeck	5610
Marbeck-Heiden	7652	Borken	7650
Maria Veen	7583	Reken	7580
Mersch(Westf)	3402	Drensteinfurt	3400
Metelen Land	1892	Metelen	1890
Münster(W)Zentrum N	5027	Münster	5000
Münster(Westf)Hbf	5011	Münster	5000
Münster-Albachten	5034	Münster	5000
Münster-Amelsbüren	5033	Münster	5000
Münster-Häger	5036	Münster	5000
Münster-Hiltrup	5033	Münster	5000
Münster-Sprakel	5037	Münster	5000
Neubeckum	3333	Beckum	3330
Neubeckum	3333	Ennigerloh	3320
Nordwalde	1711	Nordwalde	1710
Nottuln-Appelhülsen	5535	Nottuln	5530
Ochtrup	1741	Ochtrup	1740

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017



Oelde	3351	Oelde	3350
Ostbevern	3905	Ostbevern	3900
Ostbevern	3901	Ostbevern	3900
Raestrup-Everswinkel	3103	Telgte	3100
Reckenfeld	1018	Greven	1010
Reken	7586	Reken	7580
Reken	7586	Heiden	7590
Rheine	1781	Rheine	1780
Rheine	1781	Neuenkirchen	1770
Rheine-Mesum	1785	Rheine	1780
Rinkerode	3403	Drensteinfurt	3400
Rosendahl-Holtwick	5426	Rosendahl	5420
Steinfurt-Borghorst	1733	Steinfurt	1730
Steinfurt-Burgstein.	1731	Steinfurt	1730
Steinfurt-Burgstein.	1731	Wettringen	1760
Steinfurt-Burgstein.	1731	Horstmar	1810
Steinfurt-Burgstein.	1731	Metelen	1890
Steinfurt-Grottenk	1733	Steinfurt	1730
Telgte	3101	Telgte	3100
Warendorf	3111	Warendorf	3110
Warendorf	3111	Sassenberg	3180
Westbevern	3105	Telgte	3100

6 Ostwestfalen-Lippe

Fahrberechtigung der Preisstufe 1 des Tarifgebietes, in dem der jeweilige Start- bzw. Ziel-Bahnhof liegt.

7 Paderborn/Höxter

Fahrberechtigung der Preisstufe 1 des Tarifgebietes, in dem der jeweilige Start- bzw. Ziel-Bahnhof liegt.

8 Westfalen-Süd

Fahrberechtigung in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Start- Zielbahnhofes und fest definierten angrenzenden Städten/Gemeinden

Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Wabe	Mit NRWplus erreichbare	
		Stadt/Gemeinde	Tarifzone
Altenseelbach	81903	Neunkirchen	81900
Attendorn	80206	Attendorn	80200
Aue-Wingeshausen	81308	Bad Berleburg	81300
Bad Berleburg	81309	Bad Berleburg	81300
Bad Laasphe	81709	Bad Laasphe	81700
Bad Laasphe-Niederl.	81719	Bad Laasphe	81700
Berghausen(b Wittg)	81319	Bad Berleburg	81300
Birkelbach	81202	Erndtebrück	81200
Burbach(Kr Siegen)	82002	Burbach	82000
Dahlbruch	81101	Hilchenbach	81100
Eichen(Siegen)	81002	Kreuztal	81000

Eichhagen	80506	Olpe	80500
Eiserfeld(Sieg)	81532	Siegen	81500
Erndtebrück	81206	Erndtebrück	81200
Ferndorf(Siegen)	81007	Kreuztal	81000
Feudingen	81706	Bad Laasphe	81700
Finnentrop	80112	Finnentrop	80100
Heggen	80122	Finnentrop	80100
Hilchenbach	81106	Hilchenbach	81100
Hillnhütten	81101	Hilchenbach	81100
Holzhausen(Kr Sieg.)	82004	Burbach	82000
Kirchhundem	80601	Kirchhundem	80600
Kraghammer	80214	Attendorn	80200
Kredenbach	81008	Kreuztal	81000
Kreuztal	81004	Kreuztal	81000
Kreuztal-Littfeld	81001	Kreuztal	81000
Leimstruth	81204	Erndtebrück	81200
Lennestadt-Altenhund	80323	Lennestadt	80300
Lennestadt-Grevenbr.	80308	Lennestadt	80300
Lennestadt-Meggen	80313	Lennestadt	80300
Listerscheid	80214	Attendorn	80200
Lützel	81111	Hilchenbach	81100
Neunkirchen(Kr Sieg)	81903	Neunkirchen	81900
Niederdresselndorf	82005	Burbach	82000
Niederschelden Nord	81531	Siegen	81500
Oberndorf(Kr Wittg)	81705	Bad Laasphe	81700
Olpe	80513	Olpe	80500
Olpe	80513	Wenden	80700
Olpe	80513	Drolshagen	80400
Raumland-Markhausen	81319	Bad Berleburg	81300
Rudersdorf(Siegen)	81810	Wilnsdorf	81800
Rudersdorf(Siegen)	81810	Netphen	81600
Schameder	81203	Erndtebrück	81200
Siegen	81520	Siegen	81500
Siegen	81520	Freudenberg	81400
Siegen-Geisweid	81505	Siegen	81500
Siegen-Weidenau	81514	Siegen	81500
Siegen-Weidenau	81514	Netphen	81600
Sondern	80502	Olpe	80500
Stift Keppel-Allenb.	81105	Hilchenbach	81100
Struthütten	81902	Neunkirchen	81900
Vormwald	81110	Hilchenbach	81100
Vormwald Dorf	81108	Hilchenbach	81100
Wahlbach (Kr Siegen)	82001	Burbach	82000
Welschen Ennest	80611	Kirchhundem	80600
Würgendorf	82003	Burbach	82000
Würgendorf (Ort)	82003	Burbach	82000

Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif

Gültig ab 01.08.2016

- (1) Grundlagen
- (2) Geltungsbereich
- (3) Verhalten der Fahrgäste
- (3.1) Rechte der Fahrgäste
- (3.2) Pflichten der Fahrgäste
- (4) Ausschluss von der Beförderung
- (5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens
- (5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen
- (5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln
- (5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen
- (6) Pflichten des Verkehrsunternehmens
- (7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit
- (7.1) Fahrpreise, Fahrausweise
- (7.2) Zahlungsmittel
- (7.3) Ungültige Fahrausweise
- (7.4) Nicht lesbare Chipkarten
- (7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt
- (8) Erstattung, Umtausch
- (9) Besondere Beförderungsregelungen
- (9.1) Kinder
- (9.2) Polizeivollzugsbeamte
- (9.3) Tiere
- (9.4) Gegenstände
- (9.5) Fahrräder
- (10) Fundsachen
- (11) Mobilitätsgarantie
- (12) Fahrgastrechte
- (13) Haftung
- (14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren
- (15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum
- (16) Verjährung
- (17) Ausschluss von Ersatzansprüchen
- (18) Gerichtsstand

Gültig ab dem 01.08.2016

**BUSSE &
BAHNEN** NRW

(1) Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
- Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- ~~Verkehrs-Servicegesellschaft~~ ~~Verbundgesellschaft~~ Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

Kommentiert [LH1]: Umbenennung

(3) Verhalten der Fahrgäste

(3.1) Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem Chip befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere

Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

(4) Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigem Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit**(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweisverkauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.
Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalles prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

Gültig ab dem 01.08.2016

BUSSE & BAHNEN NRW

Kommentiert [LH2]: Empfehlung der LAG T/V vom 02.02.2016 aufgrund Antrag KVB

- d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

- (1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der acht Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
- a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiter fahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

(8) Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(9) Besondere Beförderungsregelungen

(9.1) Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(9.2) Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

(9.3) Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(9.4) Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

(9.5) Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs und E-Bikes).
Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.
- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.
In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.
Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.
- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.
- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.
- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(10) Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen

an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.“
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels von mehr als 20 Minuten an der Einstiegshaltestelle in Kraft, sofern keine Möglichkeit besteht, ein anderes das Ziel erreichendes Verkehrsmittel, das mit einem der unter Ziffer 2 definierten Tarife genutzt werden kann, vom selben Bahnhof bzw. derselben Haltestelle zu nutzen. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch im Falle einer Überschreitung der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt um mehr als 20 Minuten.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller acht nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifcs genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von dem Verkehrsunternehmen

~~PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn,~~

- ~~• Firma Brüggemeier Reisebüros und Omnibusse GmbH & Co. KG,~~
- ~~• Firma Weserbergland-Express, Dipl.-Ing. W. Ladleif,~~
- ~~• Firma Pollmann Reisen GmbH und~~
- ~~• Firma Auto-Risse Reiseunternehmen GmbH & Co. KG,~~

bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
 - a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 25,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 50,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 25,00 bzw. 50,00 Euro erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.

Kommentiert [LH3]: Mit Anerkennung der Mobilitätsgarantie NRW durch die VU Brüggemann, Ladleif, Pollmann und Risse ist nunmehr der PaderSprinter NRW-weit das einzige VU, welches die Garantie nicht anerkennt.

- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem KundenCenter/ReiseCenter des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.
- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
- a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen
- Die Verkehrsunternehmen kommunizieren soweit möglich auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.
- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 17 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

(12) Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
- a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

(13) Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

(16) Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(18) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.